Staatsrechtliche Erörterung

einiger

Hauptfragen,

welche

bey der im Jahre 1790

eingetretenen

Reichsverwesung

vorgefallen sind.

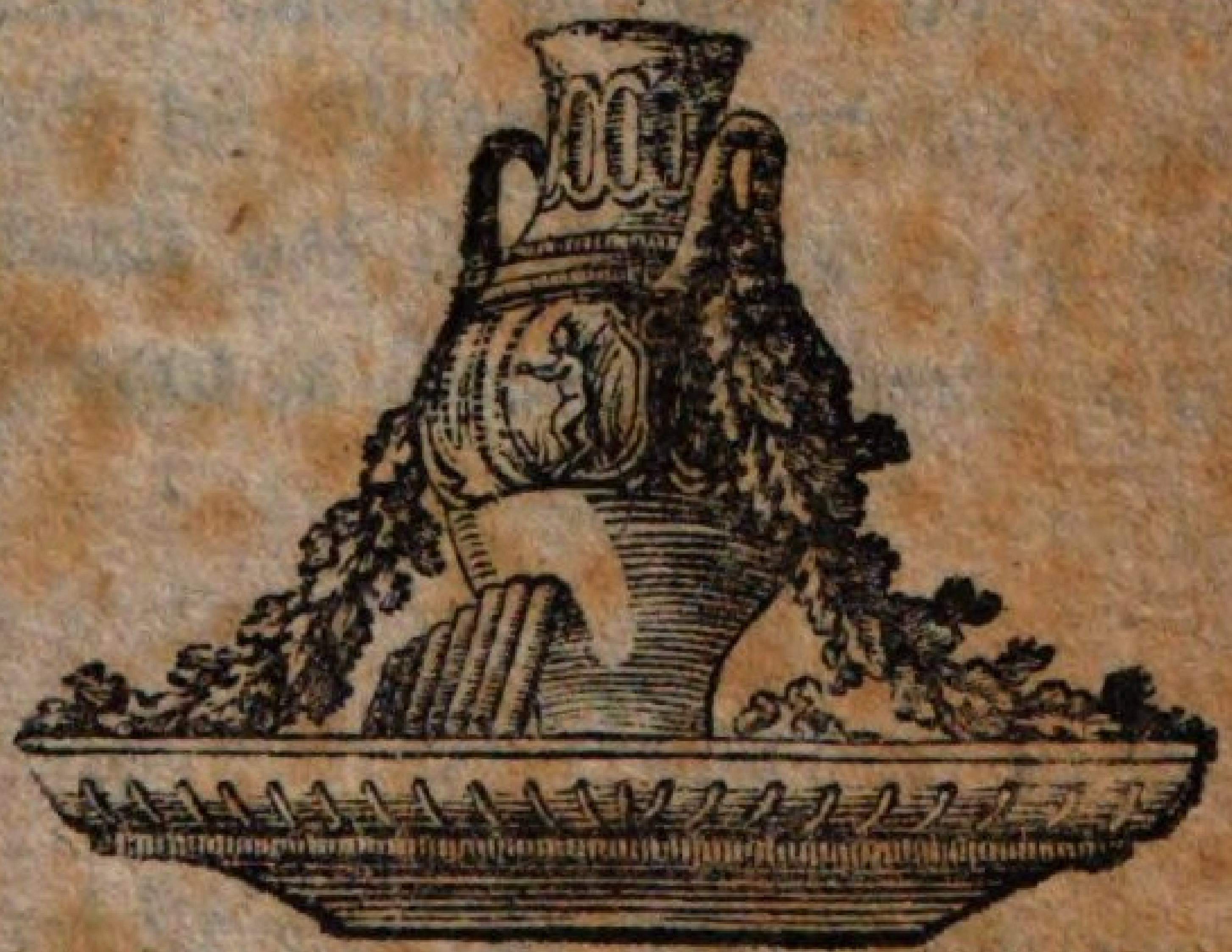

Regensburg,

1790.

22. B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

§. 1.

Es war leicht vorzusehen, so wie es wirklich geschehen ist, daß nach dem traurigen Hintritt Kaiser Josephs II. unter andern wichtigen und bedenklichen Gegenständen, auch die Vikariatsgerechtsame und sonderlich wegen der Activität des Reichstages nebst mehrern dahin einschlagenden Fragen in Bewegung kommen werden.

§. 2.

Hierdurch erhält nun die Autorsucht eine fette Nahrung, und es werden sicher schon mehrere ältere, und neuere Abhandlungen von dieser Materie hervorgesucht werden, um das ganze Vikariatswesen mit gegenwärtigen Fragen vorzutragen. Vermuthlich werden wir auch von den ehemaligen Streitigkeiten wegen der Gränzen zwischen den hohen Vikariaten Pfalz und Sachsen; wegen des gemeinschaftlichen Vikariats zwischen Baiern und Pfalz, wegen der Alternativ, wegen des Sigills, von den alten päbstl. Präten-

sionen auf das Reichsvikariat, von den Attentaten Gregorii VII. Hadrianii IV. Innocentii III. von den Constitutionen Clementis V. in clement. pastoralis §. fin. de sent. et re iud. Joannis XXII. ne sede vac. auch noch, was die Ausleger darüber glossirt, und überhaupt von dem Ursprung, Fortgang, und Schicksal des Vikariats weitschichtig geschrieben haben, wieder lesen müssen. *)

*) Wer von den Reichsvikariaten, ihrem Umfang schreiben will, muß freylich solche Sachen einmischen; denn die påbstlichen Pråtensionen machen eben bey dem Reichsvikariat eine merkwürdige Periode, so, daß die hohe Reichsvikarien zu Anfang des XVI. Jahrhunderts es noch selbst nicht außer allem Zweifel setzten, ob dem påbstlichen Stuhle vacante Imperio gar keine Rechte zustehen? Wenn man aber noch heutiges Tages, wo wegen des hohen Vikariats nur besondere Fragen auf das Tapet kommen, neben hinaus schweifen wollte, so wäre es um so weniger zu verantworten, als man ohnehin mit so vielen guten und schlechten Schriften überhåufet ist, die Zeit nicht mit Nebensachen verlieren, sondern das wissen will, worauf es eigentlich ankommt, darüber gemeiniglich eine auslaufende Feder kurz hinausfährt, daß eben dieses zuletzt kaum sichtbar ist, was man gesucht hat.

§. 3.

Ich will dem Leser nicht durch Ausschweifungen beschwerlich fallen, und mich nur bey dem halten, was dermal bei dem Reichsconvent in Betreff der hohen Vicarien verhandelt wird, und die Gesetze deswegen verordnen. Sollte aber diese kleine Schrift unter solche Hånde fallen, wo man

von den hohen Reichsvikarien, und ihren Gerechtsamen in einem vollkommenen Umfang belehrt seyn möchte, so kann der Leser nur Lipenii Bibliothecam jur. voc. *Vicarius Imp.* nachschlagen, wo eine ganze Reihe von Autoren, die umständlich von den Reichsvikarien schrieben, zu finden ist. Die neuern trift man in den litterarischen Anzeigen, Abhandlungen, und hin und wieder an. Auch die Ausleger der G. B. sonderlich über das V. Cap. können allenfalls gute Dienste leisten.

§. 4.

Kaum erscholl die höchst betrübte Nachricht, daß weiland Se. kaiserl. Maiestät das Zeitliche mit dem Ewigen den 20. Februar verwechselt haben, so waren die hohen Reichsvikarien darauf bedacht, nicht nur das ihnen nach der goldenen Bulle zustehende Amt in ihrem Bezirk anzutreten, sondern nach ihrem patriotischen Eifer auch den Reichstag in seinem Gang zu erhalten und einen Vikariatscommissarium zu ernennen, damit die öffentliche Ruhe bey diesen bedenklichen Zeiten unter nöthiger Direction, weiters befördert, und bey dieser mißlichen Lage und großen Gährungen in dem Reich durch freundschaftliche Berathschlagungen alle bevorstehende Zwietracht, und Unheil abgewendet werden.

§. 5.

Eben dieses Recht, den Reichstag zu continuiren *) wird aber bestritten, weil die goldene Bulle als das erste Reichsgrundgesetz, worin das Reichsvikariat den Churfür-

sten

sten von Pfalz und Sachsen pro casu throni vacantis auf ewig zugesichert ist, und ihre Rechte bestimmt werden, mit keiner Sylbe eines iuris continuandi comitia gedenket. **)

*) Da ehedem das Reich erblich, oder noch so gut als erblich gewesen, hat es mehrentheils keine Reichsverweser nöthig gehabt, oder pro casu Minorennitatis die Mutter, auch Großmutter in Beystand des nächsten Agnats oder Bischofs die Vormundschaft geführet.

**) Unternahmen die Kaiser langwierige Reisen, oder waren selbst verhindert, sich der Regierung anzunehmen, so verordneten sie nach Belieben die Reichsverweser und zwar noch nach der G. B. ohne daß die Vicarii legales ein Vorrecht dazu prätendirt hatten. Der Urheber der G. B. Karl der IV. hat im Jahre 1366 selbst seinen Bruder Wenzl, Herzog von Luxenburg; K. Rupert seinen Sohn Ludwig von Pfalz; Sigismund im Jahre 1418 den Churfürsten von Brandenburg; ein andermal Conraden Churfürsten von Mainz zum Reichsverweser bestellt, dem aber Pfalz widersprochen; und da auch Pfalz und Sachsen in Abwesenheit des Kaisers schon vor der goldenen Bulle dieses hohe Amt geführt haben, so gab es eben Gelegenheit, daß sie nicht nur pro casu vacantis Throni, sondern auf alle Fälle, als Vicarii legales verordnet seyn wollten; doch haben sie dieses erst in capitulatione Iosephi I. Artic. 47 auf den Fall der Minderjährigkeit, und in capitulatione Caroli VI. Artic. 3. §. 15. auf den Fall einer langwierigen Abwesenheit außer Reich oder wenn derselbe (Kaiser) das Regiment zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, erhalten.

§. 6.

§. 6.

Nach dem Tod Josephs I. wollten die Reichsverweser im Jahre 1711 auch das Recht, den Reichstag zu continuiren, sich zueignen, nach dem Beyspiel der Reichsvicarien, welche von den Kaisern selbst vor Zeiten gesetzt worden. *)

*) Sieh unten §. 46.

§. 7.

Nach Absterben Karls VI. wurde diese Frage wieder rege, ob den Reichsvikarien das Recht zustehe, unter ihrer Autorität einen Reichstag zusammen zu berufen, oder fortzusetzen; und es wurde dieses hohe Recht ihnen in der darauf erfolgten Wahlcapitulation Caroli VII. Artic. XIII. § 9. ausdrücklich beygelegt. *)

*) Sieh unten §. 49.

§. 8.

Nach Absterben Karls VII. Uebernahm der Churfürst von Baiern vermög des Hausvertrags von 26. März 1745 das Reichsvikariat in den Landen des Rheins, Schwabens und des fränkischen Rechts allein; und da die vorläufigen Wahlberathschlagungen schon den 4. August angefangen, und der 13. September nemlichen Jahres die Kaiserwahl auf ihre königl. Hoheit des Großherzogs Franz von Toscana ausgefallen, so war das Interregnum nicht von langer Dauer, daß die Frage wegen der Reichstagsactivität nicht so, wie nach dem Tod Josephs I. und Karls VI.

zu einer starken Bewegung hätte kommen können. Nach Ableben Franz des I. hatten wir in dessen Sohn Joseph II. den würdigsten Nachfolger des großen Monarchen, da schon den 20. März 1764 Höchstdieselbe einmüthig zum römischen König erwählt wurden.

§. 9.

Da nun auch den 20. Februar 1790 der für die Wohlfahrt sowohl des Reichs, als seiner weitschichtigen Staaten, und Millionen Unterthanen rastlose Kais. Joseph II. wie schon oben gemeldet, zum allgemeinen Leidwesen in die Ewigkeit versetzt worden, wollen einige bey so kritischen Zeiten die Activität des Reichstags sub auspiciis Vicariatus für unumgänglich, andere aber in so weit für unnöthig ansehen, daß die Reichsversammlung eben sub his auspiciis fortgesetzt werden sollte. Wir wollen die Gesinnungen der hohen Reichsstände hierüber selbst vernehmen, und einige Anmerkungen beyfügen.

§. 10.

In einem **Regenspurger Bericht** von 5. April 1790 heißet es: „Gleich nach dem dahier bekanntgemach„ten Ableben weil. Sr. K. Maj. Josephs II. versagte „der Chursächsische Gesandte dem Churmainzischen die An„sage zum Reichs - Rathe, wie gewöhnlich, durch die Erb„marschalls - Amts - Canzellisten bewerkstelligen zu lassen, mit „dem Beysatz, daß der Reichstag nach dem Absterben des „Reichsoberhaupts für erloschen anzusehen wäre, dessen „weitere Fortsetzung schon von den Ständen bey den Vica-

„ri-

„riats-Höfen nachgesucht werden müste. Chur-Mainz „ließ hierauf durch den Churmainzischen Gesandtschafts-„Kanzellisten Kammerer zum Reichs-Rath, aber nur „mündlich ansagen, ohne Umtheilung der sogenannten An-„sags-Zetteln, wormit bis nun zu fortgefahren wird. „Hiemit äußerten sich gleich Anfangs wegen des Churmain-„zischen Ansagsrechtes mehrere Widersprüche.“

§. 11.

Laut nemlichen Berichts vom 5. April fanden sich zwar immer einige Gesandtschaften auf dem Rathhaus ein, allein mehrere erklärten, daß sie aus eigner Bewegung ohne Rücksicht auf die Chur-Mainzische Ansage erschienen, wie solches im Jahre 1745 geschehen. Der Chur-Trierische Gesandte, welcher zum erstenmal den 12. April auf dem Reichsrath erschienen, erklärte auch, daß er aus eigner Bewegung und nicht auf die Mainzische Ansage erschienen, wogegen freylich der Mainzer die Directorialgerechtsame vertheidigte. Auf gleiche Art äußerte sich schon 1740 der Churbrandenburgische Gesandte auf die Churmainzische Ansage: „Der Reichstag cessire kund-„lich auf Ihro Majestät des Kaisers Todfall, folglich cessire „auch die Activität des Churmainzischen Reichsdirectorii zu „aller Comitialhandlung, Ansage &c., und wie man also „nicht wußte, auf was Ordre und Authorität Ihr Excellenz „zu Rathe ansagen lassen, so wollte man sich solche ausge-„bethen haben, und davon mit nächster Post referiren, „immittelst könnte man an aller irregulären Versammlung, „viel weniger aber an dem, was dabey vorfiele, Theil „nehmen &c.“ Fabri St. C. 78. Th. p. 630.

§. 12.

Da aber der Churfürst zu Mainz nicht Kaiserlicher, sondern Reichskanzler ist, und das Reich nicht ausstirbt, so wird er auf seinen von ältesten Zeiten wohl hergebrachten, durch kaiserliche Privilegien, und Reichsgesetze beståttigten, wie auch von dem ganzen Reich långst anerkannten Rechten fest bestehen.

Die Directorialgerechtsame werden auch ausdrücklich in dem W. F. Artik. 8. §. habeantur 3. aufrecht erhalten, und in Kap. Karls VII. Artik. XIII. §. 8. mit mehreren gesichert: „Wie wir auch die Directoria an demjenigen, „was ihres Directorialamts ist, auf keinerley Weise hin„dern, oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter „einige Hinderniße gemacht werden.“ Wenn also der Kaiser selbst die Grånzen des Mainzischen Directorii nicht vermindern oder erweitern will, so kann dieses auch nicht nach dem Tod des Kaisers geschehen, und würden die Stånde des Reichs, sonderlich die Churfürsten sehr übel mit diesem Grundsatz zufrieden seyn, wenn ihre Prårogativen, wohl erworbene und hergebrachte Vorrechte mit dem Tod des Kaisers erloschen seyn sollten.

§. 13.

Bey so wichtigen Rechtsgründen erhielt sich Chur-Mainz in der Possesion seiner Directorial-Gerechtsame, und haben die Deliberationen ihren Fortgang, vorzüglich aber wird darüber berathschlagt: Ob, und auf was Art diese Reichsversammlung fortzusetzen sey? Der Salzburgische Directorialgesandte *) erklårte sich dahin, daß er mittelst

zweyer Rescripte den Befehl erhalten habe, 1mo. wie daß man an seinem höchsten Hofe nicht gesinnt sey, gegründete Gerechtsame anzufechten, oder zu schmäleren, 2do. Hoffe man, daß in Ansehen der Fortsetzung des Reichstags das nemliche Benehmen, wie in annis 1741 und 1745 beobachtet werde, und daß man 3tio. die Rechte und Befugnißen deren hohen Reichsvikarien nicht über die in der goldenen Bulle bestimmte Gränzen auszudehnen gedenke * *)

*) Dieser bliebe von der ersten K. Rathsversammlung aus, und ob es auf Ordre seines Hofes, oder aus eignem Antrieb geschehen, ist unbekannt.

* *) Chur-Köln erkennt zwar, wie Salzburg in einem Voto von 16. April die Activität des Reichstags, erklärt sich aber den 26. April dahin: Die Reichsversammlung könne, wehrend des eingetrettenen Interregni von selbst ihren Fortgang haben, ohne daß es vor der Hand eines besondern Zuthuns, von Seiten der Herren Reichsvikarien bedärfe; und so natürlich wegen Hoch- und Deutschmeister.

§. 14.

Daß hingegen die Churhöfe **Mainz**, **Brandenburg** und **Braunschweig** sich alle Mühe geben, sowohl die Activität des Reichstages zu befördern, als die Weis, und Modalität, wie auch die Gerechtsame der hohen Herren Reichsvikarien dabey zu bestimmen, ist offenbar. **Chur-Trier** äussert sich hierüber in seinem Voto den 26. April also: „Die Quaestio an? an sich selbst scheine keinem Bedenken unterworfen zu seyn, und dürfte die Ernennung einer Prinzipalcommission, und die Einraumung angemeßner Vorzüge und Zuständigkeiten nach dem Sinne des

Artik

Artik. XIII. §. 9. der kaiserl. Wahlkapitulation *) denen hohen Herren Reichsvikarien nicht erschweret werden. Der Fürst Bischöf zu Speyer, nebst andern ist nun auch den Churfürstlichen Gesinnungen beygetretten, und einige wollen schon bey dem Reichsstädtischen Kollegio viele gleichstimmende Grundsätze beobachtet haben, daß noch ein Commune Duorum erzielet werden könnte.

*) Es war etwas auffallendes, daß so viele Berathschlagungen bisher vorbey gegangen, ohne daß sich jemand auf cit. §. 9. Art. XIII. capit. caes. bezogen hätte, der doch zum erstenmal die Herren Reichsvikarien zu Fortsetzung, oder Zusammenberufung eines Reichstags durch ein klares Gesetz berechtiget hat. Vermuthlich geschah es deswegen, um nicht gleich eine Gährung in dem fürstl. Kollegio zu verursachen, da dieser §. 9. ohnehin ein Stein des Anstosses ist.

§. 15.

Der Salzburgische Vortrag fand bey etlichen anwesenden Gesandtschaften besonders bey Chur-Mainz keinen Beyfall, weil es schwer, ja gefährlich sey, wenn tempore interregni in comitiis gar nichts vorgenommen werden dürfte, und die allenfalls überspannten Forderungen deren Reichsvikarien würden nur durch den in Activität bleibenden Reichstag beschränket werden können. Womit der Salzburgische dringend ersuchet worden, eine weitere Vorstellung hierüber an seinen höchsten Hof zu erstatten. Nichtsdestoweniger tratten dem Salzburgischen Voto nebst verschiedenen Gesandschaften auch der hochfürstl. Bambergische Würzburgische Gesandte bey.

§. 16.

Am 19. März, wo die mehrste Gesandtschaften (ausgenommen Chur-Trier, Chur-Böhmen, Oesterreich und Hollstein Glückstatt) erschienen, trug Chur-Mainz dahin an, daß es vermittelst einer von Reichs wegen zu nehmender Entschließung überhaupt bestimmt werden möge, in welcher Maas und unter welchen Modalitäten die Vikariats Auspicia bey der fürwehrenden Reichsversammlung einzutretten haben; dabey eine schleunige Einhohlung der Anweisungen über diesen Gegenstand empfohlen wird, so zwar, daß gleich nach den verflossenen Osterferien hierüber in den Reichskollegien berathschlaget werden könnte.

Der Salzburgische Directorialgesandte bath sich eine Abschrift von dieser Erklärung aus, um solche den hohen Ständen des Reichsfürsten Raths bekannt zu machen, ihre allfällige Gesinnungen zu vernehmen, und sie ebenfalls freundschaftlich wieder mittheilen zu können.

§. 17.

Die Chur-Mainzische Proposition wurde nicht nur von dem Chur-Brandenburgischen und Chur-Braunschweigischen Herren Gesandten unterstützet, sondern ersterer übergab an Salzburg ein Promemoria; worin zu erkennen gegeben wird, wie Se. königl. preußische Maiestät wünschten, daß die dermalige Anstände wegen einer gesetzlichen Fortdauer des Reichstags in dem nun eingetrettenen Zwischenreich auf das baldigste aus dem Weg geräumt werden möchten, wozu das hochfürstl. Salzburgische Directorium nachdrucksam mitzuwirken geneigt seyn werde. Aus der Erklärung

aber, welche Salzburg den 23. März an die übrige Gesandtschaften machte, ist zu ersehen, daß dieser Hof auf seiner erstern Aeusserung beharret. S. §. 14.

§. 18.

Indessen wurde anderer Seits zu Gunsten des hohen Reichsvikariats weiters angeführt, daß die Herren Reichsvikarien bereits in dem an. 1750 abgeschlossenen Gränzvertrag 9. Absatz verglichen, *) wie es in Bestellung eines Principalcommissarii unter ihnen gehalten werden solle, und K. Majest. haben in der Wahlkapitulation Artik. III. §. 19. versprochen, **) nach Antritt der kaiserl. Regierung diesen Vergleich dem gesammten Reich vorzulegen, und zur Begnehmigung zu befördern.

*) Siehe unten §. 51.

**) §. 52.

§. 19.

Demnach Chur-Mainz und Chur-Braunschweig davor hielten, nun komme es blos darauf an, auf was Art das hohe Vicariat sich seines Rechts gebrauchen solle, so schlugen diese hohe Churhöfe den 9. April 1790 folgende media compositionis vor:

Chur-Mainz: für Grundsätze achte man 1tens, die comitia giengen auch nach den Ableben eines zeitlichen Kaisers fort. Der Kaiser könne die comitia nicht trennen: Die Reichsvikarien könnten also solche durch die unterlassende Anstellung ihrer Commission nicht hindern.

Zweytens. Ein Munus Rectorium bey den Comitiis komme denen Reichsvikarien zu, nicht aber die Majestät, noch auch die übrige Inbegriffe aller kaiserl. Rechte. Aus diesen beeden vordern Sätzen folge das Resultat.

a) Gestatte man eine Vikariatscommission, aber keine kaiserliche.

b) Daß der Vikariatscommission zu geben seyende Zeremoniel könne jenem, welches die kaiserliche Commission habe, nicht gleich seyn; es müsse ein Mittelding verabredet werden.

c) Die Vikariatscommission könne durch Commissionsdekrete Materien in die Bewegung bringen.

d) Jedoch bleibe dem Reich nach dem Befund der mehrern Stimmen bevor zu deliberiren, ob solche Materien, ganz oder zum Theil in Berathung zu nehmen? Wie dieses durch die Wahlkapitulation auch für die Zeit des besetzten kaiserl. Throns vorgesehen wäre.

e) Der Schluß der Stände werde durch ein Decret der Vikariatscommission mitgetheilet. Chur-Mainz

f) vermeyne bey diesem Punkt nicht zur Ratifikation, sondern zur Notiz und Verfügung.

g) Chur-Braunschweig vermeyne zur provisorischen Occupation, und Verfügung.

h) Beede Churhöfe erachten in tempore Interregni werden keine Reichsgutachten, sondern Reichsversammlungs-Schlüsse gemacht.

i) Diese bekamen ihre gesätzliche Sanction durch die kaiserl. Wahlkapitulation.

§. 20.

§. 20.

Chur = Braunschweig: So wie gegenwärtig die für die Constitution des deutschen Reichs so sehr wichtige Angelegenheit von der Art der Concurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsversammlung im Interregno bereits sich situiret befindet, komme es nur noch auf die Frage an: wie deren Bestimmungen, und Regulirung einzurichten und dieser halb zu fassen, und zu vereinbaren seye?

Solches scheint weder so sehr weitläufig, noch sehr schwürig seyn zu können, und zu müssen, so bald nur theils hierbey auf den wahren eigentlichen Gegenstand sich beschränket wird, und theils mit gegenwärtigen, billigen, und befördерlichen Gesinnungen zu Werk gegangen werden will.

Es kann die Absicht nicht seyn in eine Erörterung, und Discussion der Vikariatsgerechtsame überhaupt hinein zu gehen, sondern es ist jetzt die Frage blos von der **Modalität ihrer Authorität bey der Reichsversammlung im Interregno**, und die Sache betrift also, welches einerley ist, lediglich die **Art, und Weise, und Form wie die Reichsvikarien zu der Reichsversammlung zu concurriren haben**, und wie die Geschäftsverhandlung zwischen dem Reiche in corpore, und den Reichsvikarien einzurichten ist. Und dabey dörfte dann im allgemeinen von den beyden Hauptprincipien auszugehen seyn.

Erstlich: Daß an der einen Seite die Reichsvikarien den Inbegriff der kaiserl. Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Röm. Kaisers nicht haben können, demnach von allen darauf sich beziehenden Sätzen und Folgerungen völlig abstrahiret werden muß.

Zwey=

Zweytens: Daß an der andern Seite den Reichsvikarien billig zugestanden werde, was hierunter Ihrer an sich tragenden Qualität als Provisores Imperii gemäß, und für die Independenz, und Freyheit des deutschen Reichs, und die Erhaltung seines Systems unnachtheilig, und unbedenklich ist.

Aus diesen zwey allgemeinen Principien würden denn folgende Bestimmungen selbst als Consectarien fließen.

1mo. Daß beyde Reichsvikarien bey der Reichsversammlung im Interregno eine Vikariatscommission, und zwar eine gesammte Vikariatscommission anstellen mögen, welche mittelst offener durch die Dictatur zu publicirenden Vollmacht legitimiret würde, wie solches in dem Interregno von 1711 mit der Vikariatscommission bey der damaligen außerordentlichen Reichsdeputation zur Visitation des Kammergerichts beobachtet worden ist.

Daß sothane Vikariatscommission aber allemal die Repräsentation einer Principalcommission des Reichs-Oberhaupts überhaupt nicht habe, und auch in dem Zeremoniel dergleichen Consideration nicht eintretten kann.

Daß von den Reichsvikarien mittelst dieser Vikariatscommission die vorkommenden Materien durch schriftliche Commissionsdecreten an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen, dieses jedoch nicht in den Terminis von Befehlen, Gewärtigen, Aufträgen, Versehen, u. dgl. sondern nur in dem Styl von Veranlassung, Anheimstellung, Anheimgebung, u. dgl. geschehen kann.

4to. Auch von sich selbst verstehet, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen hieran nicht gebunden ist, und bey derselben ihres Orts für sich nicht weniger Sachen in Proposition gestellet und in Deliberation gezogen werden mögen, wie sie nach den Umständen gemäß und erforderlich anzusehen sind.

5to. Daß die Form, und Fassung von Reichsgutachten in Interregno cessiret, und das, was in und unter den Reichskollegien beliebt wird, so fort, als ein Schluß der Reichsversammlung auszudrücken, und einzurichten ist.

6to. Daß dieses in einer solchen Fassung, und Ausfertigung sodann unter der bisherigen Unterschrift der Churfürstl. Mainzisch. Kanzley an die Vikariatscommission, nicht aber zur Genehmigung, oder Ratifikation der Reichsvikarien, sondern statt dessen zur provisorischen Acceptation und nun in Gefolg die behufige Verfügung ergehen zu lassen, zu bringen seyn wird.

7to. Daß demnach hierauf keine Ratifikationsdecrete erfolgen, sondern in einem fernern Vikariats-Commissions-Decret die Reichsvikarien in ihrer Eigenschaft, als *Provisores Imperii* den Schluß der Reichsversammlung acceptiren, und nach Bewandniß der Sache von der in Conformität erlassenen Verfügung Wissenschaft ertheilen.

8to. Und daß endlich über alles dasjenige, was bey der Reichsversammlung während des Interregnums also beschlossen worden, eine General-Bestättigung in der nächsten römischkönigl. und kaiserlichen Wahlkapitulation eingerücket werde.

werde. Wenn dieses reguliret, und festgestellt wird, so ist damit eine Bestimmung der Concurrenz der Reichsvikarien zu der Reichsversammlung im Interregno vorhanden, die Art der Verhandlung und des Verhältnißes zwischen dem corpore Imperii, und denselben stabiliret, und die Sache so weit gebracht, daß die Autorität der Reichsvikarien wirklich eintretten, und sich äußern kann.

Es scheinen solchergestalt die angeführten Punkte das wesentliche der Sache, und der Absicht zu erschöpfen, und übrigens so abgemessen zu seyn, daß damit eines theils das Reichssystem allenthalben aufrecht erhalten, und andern theils den Gerechtsamen, und einer verfassungsmäßigen Autorität der Reichsvikarien völlig prospiciret wird.

§. 21.

Auf diese Vorschläge erklärte der hochfl. Bamberg-Würzburgische Gesandte „es haben zwar einige churf. „Gesandten gewisse Mittel zu einer gütlichen Uebereinkunft „in dieser Sache entworfen, und bekannt werden lassen. „Diese seyen aber so beschaffen, daß damit an dem Reichs-„System, und an der Reichsgrundverfassung eine Folgen-„volle Veränderung gemacht würde, welches zu einer Zeit, „wo das Reich seines Oberhaupts beraubt ist, maßgebig, „und gesetzlich nicht geschehen kann. Hiernach scheine noch „eine weit aussehende geheime Absicht in gewissen Kabineten „verborgen zu liegen, das Reich entweder dermahlen schon „zu einer Republikanischen Verfassung umzuschaffen, oder „wenigst es so vorzubereiten, damit dasselbe über kurz, oder „lang diese Gestalt bekommen kann, welches denen geistli-

„chen Fürstenthümern, und minder mächtigen Ständen un„widerstehlich nach und nach den Umsturz zuziehen wird.“ Dieses fürtrefliche Votum wird unter vielen Ständen ganz sicher ein tiefers Nachdenken erwecket haben.

§. 22.

Da den 26. April alle Churfürsten, Böhmen, Pfalz und Sachsen ausgenommen, kollegialiter versammelt waren, äusserte Chur-Trier ebenfalls, daß es in Zukunft dem Reich sehr nachtheilig werden könne, wenn man sich hierinfalls übereile, dermal seye zwar in Rücksicht der bekannten patriotischen Gesinnungen der hohen Reichsvikarien, und deren jetzt lebenden höchsten und hohen Reichs-Ständen keine entfernte Besorgniß vorhanden, aber in Gegenständen, welche auf künftige Zeit große Folgen haben können, ist keine persönliche Rücksicht möglich, und es ist Pflicht alle Behutsamkeit zu gebrauchen. „Bey der unglei„chen Macht der höchst und minderen Reichsständen, bey „der zunehmenden Macht höherer Häuser, bey der Verschie„denheit der Religion wird immer die Sorgfalt daraufge„hen müßen, daß die Reichsgesetze Tempore interregni ohne „die geringste Abänderung bleiben, daß die Grundverfas„sung des Reichs, die heilsame Temperatur zwischen Kaiser, „und Reich in Rücksicht auf Errichtung, Abänderung und „Aufhebung eines Reichsgesetzes fest und unabänderlich bey„behalten werde, und Tempore interregni nur die Erhal„tung des Reichs, und dessen Verfassung der Gegenstand „der Comitialhandlung bleibe.

„Ein

„Ein weiterer Schritt würde gegen die Reichsverfas„sung und gegen die G. B. seyn, weil sich sonst in der „Folge ergeben könnte, daß einstens nicht so gutgesinnte „Reichsvikarien durch große Verbindung die Mehrheit der „Reichsständischen Stimmen erzwingen, und solche wichtige „Dinge unternehmen dürften, daß die Reichsverfassung von „der Zeit des Ablebens eines Kaisers bis zur Wahl dessen „Nachfolgers nicht mehr kennbar wäre.

§. 23.

Für die Activität des Reichstags sub munere rectorio der Herren Reichsvikarien nach entworfenen Modalitäten nähern, und erklären sich die Churhöfe Mainz, Trier, Brandenburg, und Braunschweig, welchen aus dem fürstl. Collegio beyfallen: Speyer; Strasburg; Sachsen-Weymar; Sachsen-Eisennach; Hildesheim; Brandenburg-Onolzbach; Paderborn; Bradenburg-Culmbach; Braunschweig-Wolfenbüttel; Braunschweig-Zell; Braunschweig-Callenberg; Braunschweig-Gruppenhagen; Halberstadt; Vorpommern; Hinterpommern; Osnabrugg; Verden; Mecklenburg-Schwerin; Mecklenburg-Güstrau; Berchtesgaden; Hessen-Cassel; Probstey Weissenburg; Sachsen-Lauenburg; Minden; Camin; Ratzenburg; Hirschfeld; Arenberg; Hohenzollern; Nassau-Hadamar; Nassau-Siegen; Nassau-Dietz; Ostfriesland; und die zwey Reichsgräfl. Collegia, das Fränkische und Westphälische. So viel wurde (da ich dieses schrieb) durch ein Impressum unter dem Titel: Im Reichsfürstenrath Montags den 19. April 1790 be-

kannt, und ist nicht zu zweifeln, daß die Zahl zu Gunsten des hohen Reichsvikariats noch werde vermehret werden. Worms wird nicht anders als Mainz, und Freysingen nebst Regensburg als Berchtesgaden votiren; von einigen andern Ständen, welche die Instruction noch nicht eingeschickt haben, ist das nemliche zu vermuthen.

§. 24.

Gegen das munus rectorium und die Concurrenz der Reichsvikarien, wie auch gegen die vorgeschlagenen Modalitäten votirten Salzburg; Bamberg, und **Würzburg; Eichstädt; Cur; Corvey; Lübeck; Hollstein = Glückstadt; Basel; Münster; Lübeck; Stablo; Auersberg; Lichtenstein; Thurn und Taxis.** Wie jedoch einige Stände sich ihre Stimme vorbehalten, einige abwesend gewesen, und sich noch nicht legitimiret haben, so stehet noch abzuwarten, wie weit sich diese Zahl vermehren werde. Bisher ist nicht einmal die Anzahl der Votanten im Fürstenrath in so weit berichtiget, daß aus diesen ein Schluß gemacht werden könne, da viele circa Quaestionem: quomodo noch unterschiedener Meynung sind.

Was unterdessen bestritten wird, laufet hauptsächlich auf folgende Fragen hinaus:

§. 25.

I. Frage.

Ob die hohe Herren Reichsvikarien nur solche Rechte auszuüben haben, die Ihnen ausdrücklich in der G. B. zugeschrieben werden?

II. Fra=

II. Frage.

Ob deren hohen Reichsvikarien besonders das Recht einen Reichstag zu continuiren, oder auszuschreiben nach der Observanz, oder Reichsgesetzen zustehe?

III. Frage.

Ob die Stände wegen solcher Vorschläge und dringendes Verlangen Argwohn zu schöpfen, und unruhig zu seyn Ursach haben?

IV. Frage.

Ob die Continuation des Reichstags unter Authorität des hohen Reichsvikariats nöthig und zu hoffen seye?

§. 26.

I. Frage.

Ob die hohe Herren Reichsvikarien nur solche Rechte auszuüben haben, die Ihnen ausdrücklich in der G. B. zugeschrieben werden?

Erstlich: Sind die Rechte, welche denen Churfürsten von Pfalz und Sachsen, als hohen Reichsvikarien in der G. B. zugeschrieben werden, zwar ganz kurz zusammen gefasset in formalibus:

C. V. §. I. Quoties insuper, vt praemittitur, sacrum vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Rheni sacri Imperii Archidapifer, ad manus futuri Regis Romano-

norum in partibus Rheni et Sueuiae et in iure Franconico ratione Principatus ſeu comitatus Palatini priuilegii eſſe prouiſor ipſius Imperii cum poteſtate iudicia exercendi, ad Beneficia Eccleſiaſtica praeſentandi, recolligendi redditus, et prouentus, et inueſtiendi de feudis, iuramenta fidelitatis, *vice et nomine ſacri Imperii* recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum poſtea electum, ſuo tempore omnia innouari, et de nouo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debebunt (feudis Principum duntaxat exceptis) et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur, quorum inveſtituram et collationem ſoli Imperatori, vel Regi Romanorum ſpecialiter reſeruamus. Ipſe tamen Comes Palatinus omne genus alienationis ſeu obligationis rerum Imperialium huiusmodi Prouiſionis tempore, expreſſe ſibi nouerit interdictum.

§. II. Et eodem iure prouiſionis illuſtrem Ducem Saxoniae, ſacri Imperii Archimareſchallum, frui volumus in his locis, vbi ſaxonica iura ſeruantur, ſub omnibus modis et condicionibus, ſicut ſuperius eſt expreſſum.

Aber dieſe Rechte ſeyen nur zum Beyſpiel angeführt worden, ſonſt hätte

§. 27.

Zweytens: Die G. B. dem Reich bey erledigtem Kaiſerthron nur in ſo weit Vorſehung gethan, daß die Proceſſe nicht ſtill ſtehen, die neuerhobene Klagen nicht unerörtert bleiben, und keine Reichsgüter veräuſſert werden ſollen,

und

und was wäre endlich dem Reich daran gelegen, ob die ein und andere geistliche Pfränden vergeben, die Einkünften indessen gesammelt, und die Verleyhungen der kleinern Lehen vor sich giengen, oder all dieses bis auf ein neues Reichs-Oberhaupt vorbehalten geblieben wäre. Wenn man also

§. 28.

Drittens: Den Urheber der G. B. nicht einer kurzen Einsicht beschuldigen will, so muß man zugeben, daß diese Vorrechte nur zum Beyspiel gesetzt, und die Gewalt der hohen Reichsvikarien keineswegs dahin eingeschränkt seye. Man müße ja keinen Begriff von einer Landesadministration haben, wenn man sich einbilde, dieselbe könne so eng beschrenkt werden, daß die Reichsverweser in hundert andern Fällen, die etwa dem Reich, und der öffentlichen Ruhe gefährlich wären, so gebunden seyen, daß sie über den buchstäblichen Innhalt ihrer Vollmacht nicht hinausgehen können, und doch sollten dieselben bestellt seyn, zu wachen, damit durante interregno das Reich in nichts einen Schaden oder Nachtheil leide. Wie schlechte Vorsehung aber die G. B. nach den buchstäblichen Innhalt gethan hätte, haben schon längst gelehrte Männer eingesehen und gewünschet, man sollte eine neue G. B. errichten, die auf unsere Zeiten sich besser schicke, als diese, wovon mehrere Artikeln nicht einmal Anfangs in Gang zu bringen waren, weil sie gutentheils nach den besondern Absichten Karls IV. abgefaßt und der Reichsverfassung nicht gar anpassend befunden worden, zu unsern Tagen aber noch weniger durchaus für eine Regel dienen kann.

§. 29.

Viertens: Haben die Reichsvikarien die G. B. auch nie in einem andern Verstand genommen, und ohne Anstand solche Rechte ausgeübet, wo kein Wort davon in der G. B. stehet, also lieset man darin nichts von einem Recht, Grafen, und Ritter zu machen, primarias preces zu vergeben, priuilegia erigendi academias zu ertheilen, und dennoch findet man von allem Beyspiele. Chur-Sachsen hat in seinem Reichsvikariat die Herren von Hoimb, von Seiffertitz im Jahre 1711 zu Baronen, auch einige Grafen gemacht, und im Jahre 1745 den Freyhern von Schönberg in Grafenstand erhoben, welcher als der erste Sächsische Gesandte bey der röm. Königswahl erschienen, ohne daß sich jemand darüber aufgehalten hätte. Churpfalz hat gleichfalls in dem nunmehrigen Reichsvikariat die hochverdienten Ministers Freyherrn von Viereck, und Freyherrn von Oberndorf in die gräfliche Würde gesetzt, und schon im Jahre 1619 dem Grafen von Hollstein Schaumburg das Privilegium ertheilt, eine Universität zu errichten *) Der Churfürst von Sachsen Georg der II. hat auch nach dem Tod **Ferdinands** III. das ius primariarum precum bey dem Stift Magdeburg ausgeübet. Und nicht nur in spätern Zeiten, sondern auch gleich nach der G. B. hat Pfalzgraf Ruprecht, als Vikarius Johannsen von Schafftolsheim, Rittern, mit dem Burglehen zu Ehenheim, so dem heil. Reich von Peter Bogers von Geispoltsheim wegen ledig worden, im Jahre 1355 Pfalzgraf Ludwig als Reichsverweser hat Bernhard Wormsern von Schafftelsheim ein dem Reich heimgefallenes Lehen von 24 Pfund Golds, vom neuen zu Lehen angesetzt Samstag nach Exaudi 1519, obwohl in der G. B. alle Gattung der Veräußerung c. 5. verbothen ist. * *) Also sind die

hohe Herren Reichsvikarien seit der G. B. in Besitz kaiserl. Reservata auszuüben, und noch in dem Zwischenreich nach dem Tod Karl VII. wurden Se. königl. Majestät von Preußen, als Fürst von Ost-Friesland von dem Rheinischen Vikariat mit diesem Fürstenthum belehnet, da es doch ein Votum bey dem Reichsconvent führet, und noch eine Frage ist, ob es unter ein Vikariat gehöre. Wenn

*) Moser, St. R. 8. Th. 2. B. 147. Kap. §. 2. folg.

* *) Limnäus, ad A. B. c. 5. Observ. 14.

§. 30.

Fünftens: Die Vikariatsarchive durchsuchet würden, so würde man etwan mit mehrern praeiudiciis in Gnaden-Sachen auffkommen, daß doctores, comites palatini, notarii creiret, venia aetatis, Legitimationes, das Recht nach des Reichsschrot und Korn, Gold und Silber zu münzen, das Quinquenel gegeben, fama restituiret, und von allen Gattungen Privilegien von den hohen Herren Reichsvikarien ohne Anstand ertheilet worden. Was auch

§. 31.

Sechstens: Die hohe Reichsvikarien zur Ruhe und Sicherheit nothwendig, oder rathsam finden, darin haben sie sich nie die Hände binden lassen, welches die an verschiedene Kreise erlassene Rescripta erweisen. Also hat noch im Jahre 1745 das hohe Rheinische Vikariat die Besetzung der beeden Reichsfestungen Philippsburg und Kehl in einem Schreiben den 4. Juni 1745 den Schwäbischen, Fränkischen,

und Oberrheinischen Kreisständen nachdrücklich empfohlen, wie solches von Ihro königl. Maiestät in Pohlen und Churfürsten in Sachsen als Reichsvikarien in den Landen des Sächsischen Rechts an die zu solchem Vikariat gehörige Stände den 3. März 1745 ebenfalls geschehen ist. *)

*) König von denen R. Vikariatsgerechtsame. 3. Th. S. 23. S. 130. 133. 136.

§. 32.

Siebentens: Sollte auch der Satz festgesetzt werden, daß die Gewalt der hohen Reichsvikarien auf die dürre Worte der G. B. beschränket seye, so hätten sie bey dem Reichskammergericht gar keinen Einfluß; denn dieses hatte zur Zeit der G. B. noch nicht einmahl seine Existenz, und wäre zu Zeiten der G. B. ein fortdauerndes iudicium vniuerfale Imperii gewesen, warum hätte den Reichsvikarien die Gewalt pro certo Districtu Recht zu sprechen eingeräumet werden sollen? Man sollte schier glauben, es seye auch Pfalz und Sachsen nichts daran gelegen gewesen; wenn durch das im Jahre 1495 errichtete Kammergericht ihrer Vikariatsjurisdiction durante interregno Abbruch geschehen, weil sie nicht dagegen protestiret haben. In der That lieset man, daß Pfalz (in dessen Vikariatsdistrickt dieses höchste Gericht gelegen ist) sich selbst nicht recht darein finden konnte, wie es nach errichtetem Kammergericht wegen des Vikariats, und wegen der Kammer zu halten seye. Auch die Kammerales wußten sich nicht darein zu schicken, und verordneten deswegen gleich bey dem ersten Interregno nach errichtetem Kammergericht eine Commission nach Heydelberg *) mit dem Auftrag die Gesinnungen dieses Hofes zu erforschen,

da man bey diesem Gericht selbst anfänglich daran gezweifelt, ob, und wie weit endlich dem Vikariat ein Einfluß zu gestatten seye, Pfalz hatte hernach noch einen Anstand, Chur-Sachsen einiges Recht hier zuzulassen, weil dieses Reichs-Gericht, in dem Rheinischen Vikariat lieget. Wogegen aber Sachsen eingewendet, dieses Gerichts Jurisdiction erstrecke sich auch über den Bezirk des Sächsischen Vikariats * *). Nun ist aber bekannt, daß dieses Reichsgericht, obwohl seine Jurisdiction fortdauert, dennoch von dem hohen Reichsvikariat die Protectionsversicherung, und durch den Churfürsten von Mainz, als Erzkanzler das Vikariatssigill erwarte.

*) Aus des ehemaligen berühmten Kammergerichtsbeysitzers Freyherrn von Harprecht Kammergerichts-Staatsarchiv 4 Th. S. 57. 60. 76. kann man actenmäßig belehrt werden, was für Berathschlagungen deswegen nach dem Tode des K. Maximilians bey dem Churpfälzischen Hofe vorgegangen, wo S. 64. der grundgelehrte Author noch anmerket, daß er bey fleißigen Nachsuchen nicht habe ausfindig machen können, ob auch zwischen Sachsen, und dem Kammergericht eine Unterhandlung vorgegangen seye? dahero er dem Buxtorf, ad A. B. beytritt, welcher also schreibet: Palatinum anno 1519. solum ius dixisse in camera imperii sciente Saxone.

* *) Nun ist deswegen längst kein Streit mehr, dann als im Jahre 1610 Friederich IV. Churfürst von Pfalz für seinen hinterlassenen minderjährigen Sohn Friederich V. Johann Pfalzgraf zu Zweybrücken reformirter Religion im Testament zum Vormund ernennt: Pfalzgraf Philipp Ludwig von Neuburg aber A. C. als nächster Agnat deswegen beym Kammergericht Streit erhoben, welches beyde verworfen, so hat sich Johann an Sachsen gewendet, und kam mit dem Churfürsten überein, daß er ihn als Vormund erkennen möchte,

möchte, sie wollten miteinander das Kammergericht in Protection nehmen, und communi vtriusque vicariatus Sigillo die Ausfertigung machen lassen. Dagegen protestirte aber Baiern, weil in der goldenen Bulle gar nichts von diesem stehe, noch was davon verordnet seyn könne, auch in der Kammergerichtsordnung nichts davon vorkomme. Baiern würde also auch die Kammergerichtsurtheile nicht anerkennen. Wie hernach Baiern selbst die pfälzische Chur erhalten, und damit das Vikariat behauptet, so hob sich dieser Widerspruch von selbst auf, und die Kammer fand es nicht für rathsam, sich obigem Vertrag zu widersetzen.

§. 33.

Achtens: Als auch die außerordentliche Kammergerichtsvisitation nach dem Tod Josephs I. noch fortdauerte, wurden desselben Procuratoria im Jahre 1711 von dem hohen Reichsvikariat bestättiget *) und da der Herr Graf von Hohenzollern noch bey Lebzeiten K. Rudolphs II. im Jahre 1612 die Reichskammergerichtsstelle resigniret, ernennten gleich die Churfürsten von Pfalz und Sachsen nach dieses Kaisers Tod den Grafen von Limburg, und nach dem Tod Josephs des I. im Jahre 1711 den Grafen von Löwenstein, hernach den Deutschmeister, welcher dieses Amt aber von sich abgelehnet.

*) Elect. I. P. 3. Th. S. 1065.

§. 34.

§. 34.

Neuntens: Haben wir zu unsern Zeiten ein auffallendes Beyspiel, daß die Reichsvikarien Rechte ausüben, wovon in der G. B. kein Wort stehet. *) Zu der Bischofs-Wahl zu Regensburg war von Sr. Majestät Joseph II. der kaiserl. Concommissarius auf dem Reichstag Freyherr von Leykam, als Wahlcommissarius ernennt, und in dessen Qualität schon erschienen; so bald aber Se. churfürstliche Durchleucht von Pfalz den Todfall dieses glorreichsten Kaisers erfahren, ernannten Höchstdieselbe, als Reichsvikarius ihren Comitialgesandten des heil. röm. R. Grafen von und zu Lerchenfeld-Premberg als Wahlcommissarium, welcher sogleich sein Creditiv bey dem hochwürdigen Domkapitel, respective dem Herrn Domdechant Grafen von Thürn übergeben hat, um von diesem Vorgang den übrigen Domherrn die Notification zu machen, worauf auch die gegenseitigen Visiten erfolget sind, **) und da die sichere Nachricht eingelaufen ist, daß der Fürst Bischof zu Aichstädt aus dem freyherrl. Haus von Zehmen, das Zeitliche verlassen, so ist nicht zu zweifeln, daß Se. churfürstl. Durchl. ex iisdem principiis wieder einen Wahlcommissarius dahin abschicken werden.

*) Siehe oben §. 29.

**) Siehe Regenspurgische Histor. Nachrichten 24. Stück 25. Febr. 1790.

§. 35.

Zehentens: Als auch der gefürstete Probst zu Berchtesgaden, als neuerwählter Bischof zu Freysingen unter

Begleitung des ganzen Hofstaats sich mit dem hochwürdigen Domkapitel in die Domkirche begaben, erhielten Höchstdieselbe von dem hochgebohrnen Herrn Anton Reichsgrafen von Törring Seefeld unter dem alldort ex cornu epistolae aufgerichteten Baldachin die provisorische Uebergab der Regalien *) aus keiner andern Ursache, als daß dieses Recht in der G. B. den Reichsvikarien nirgends abgesprochen **) und nur die Investitur der Thronlehen, keineswegs aber eine provisorische Uebergab der Regalien untersagt werde.

*) Regensburgische Historisch. Nachrichten 4. März 1790 3. Stück.

**) Denn ich glaube doch nicht, daß man, wie Gribner opusc. t. 2. sect. 1. §. 20. de iur. Vicar. Imp. behaupten wolle: Die geistlichen Fürstenthümer, als ehemalige feuda sceptri gehören nicht ad feuda principum, et illa, quae Vanlehen vulgariter appellantur.

§. 36.

Wie nun die Gründe für das hohe Reichsvikariat allerdings sehr wichtig sind, so wendet man doch anderer Seits dagegen ein, daß

Zum ersten: Der Buchstabe der G. B. deutlich darliege, und das Gesetz secundum regulas bonae interpretationis weder weiter auszudehnen, noch einzuschränken, als die Worte lauten; und scheinen

§. 37.

Zum Zweyten: Die Conditores A. B. hinlängliche Ursache gehabt zu haben, warum sie den Herren Reichsvikarien keine weitere Rechte zugelegt, damit vielleicht

§. 38.

Zum dritten: Die Herren Reichsvikarien nicht immer mehr um sich greifen, und gar die Reseruata Imperatoris an sich ziehen möchten, wie sie auch nur Prouisores Imperii geflissentlich genennt werden, und bloß solche Fürsehung thun sollen, damit das Reich durante interregno keinen Nachtheil leide. Man dachte nicht einmal daran, daß während des in der G. B. so kurzgesetzten Zwischen-Reichs bis zur Wahl eines röm. Königs einige dem ganzen Reich gefährliche Vorfallenheiten sich ereignen sollten, und da ohnehin heutiges Tages das Reich versammelt ist, so würde ebenfalls so weniger was dabey zu befürchten seyn, als dem Uebel mit zusammengesetztem Rath wohl abzuhelfen wäre.

§. 39.

Zum Vierten: Haben diese Vorgänge ihre Richtigkeit; doch haben diejenigen, welche solche Gnadensbezeugungen erhalten, nicht zu viel Zutrauen selbst daraufgesetzt; also hat der Graf von Hollstein-Schaumburg wegen Errichtung einer Universität hernach von Ferdinand II. ein neues Diploma erhalten. Wegen der Standserhöhungen

und andern Gnadenbezeugungen ist darauf zu sehen, ob, und wie weit die Vikariatsacten darauf von dem Kaiser bestättiget worden. Also hat der K. Leopold in dem, an den Herrn Administrator zu Magdeburg den 13. July 1672 erlassenen Rescript *) solche preces primarias, auf das Collegiatstift ad S. Sebastianum für ungiltig erklärt * *). Wegen der Ostfriesländischen Belehnung faste das churfürstl. Collegium selbst einen Schluß ab, und ließ dem Kaiser vor Beschwörung seiner Kapitulation förmlich anzeigen, daß die Belehnung nicht mit unter denen durch die Wahlkapitulation bestättigten Handlungen des Rheinischen Vikariats begriffen seyn solle.

*) Worinn K. M. das jus primariarum precum unter die kaiserl. Reservaten, als ein uns allein und privative zustehende Befugniß und Gerechtsame zehlen. König von denen Reichsvikariats Gerechtsamen. 1. Th. S. 82.

* *) Daher zu verwundern ist, wie einige Lehrer des St. Rechts so gar den Gemahlinnen der hohen Reichsvikarien, das jus primarum precum zuschreiben können, welchen auch Glafey Kern der Geschichte des hohen Chur- und fürstl. Hauses Sachsen. S. 799, Beytritt, da doch bey einer Kaiserinn dieses Recht nicht außer allem Streit gesetzt ist.

§. 40.

Zum Fünften: Wird es bey solchen Privilegien noch darauf ankommen (wie erst gemeldet) ob die Vikariats-Handlungen von dem neuen Reichsoberhaupt bestättiget worden. In Karls V. Wahlkapitulation ist verordnet Artik. 26: **Wir sollen und wollen auch alles das, so durch die zween des heil. Reichs Churfürsten und Vi-**

karien laut der G. B. und nach Vermög der Reichs-Ordnung gehandelt und verliehen, genehm halten; welches noch in der neuen Wahlkapitulation Artik. III. §. 20. beybehalten worden. Merkwürdig ist auch das Böhmische Votum von 1711. „Gleichwie Se. Maj. Leopold „höchstseligen Andenkens, wie in dem fürtreflichen Chur-„sächsischen Voto ist angeführet worden, die Confirmation „der Vikariatshandlungen per Decretum versprochen; also „seye auch nicht zu zweifeln, daß der künftige Eligendus „dergleichen Confirmation, wenn schon in der Kapitulation „deswegen nichts bedingt worden, suo tempore zu erthei-„len um so geneigter, und williger seyn werde, als außer „Zweifel zu stellen, daß alle solche Handlungen denen „Rechten und Reichsconstitutionen gemäß, auch „Weil. des letzt verstorbenen kaiserl. Majestät eig-„ner Handlungen, und Verordnungen nicht zuwi-„der seyn werden, seye derohalben der ohnvorgreifli-„chen Meinung, daß dießfalls etwas in die Kapitulation zu „bringen, überflüßig wäre. Woferne doch Se. churfürstl. „Durchl. zu Sachsen mit Bedingung sothaner Confirmation „ein Gefallen geschehen könnte, so wolle man auf Seiten „der königl. Böhmischen Gesandtschaft dahin mitgestimmt „haben, daß selbige in gewöhnlichen Form über die Actus, „so in den zu ihren Vikariat ohnstreitig gehörigen „Landen und Distrikten, nach Anleituug der G. B. „und Reichsconstitutionen vorgenommen worden, be-„schehen könne, dabey auch jeder Parthey ihre Remedia „juris, welche ihre bey den höchsten Reichsgerichten selbsten, „wenn sie sich dabey beschwert halten, nicht verweigert zu „werden pflegen, vorbehalten bleiben, und weilen sich Exempel „finden därfen, daß bey Ertheilung dergleichen Confirma-„tionen eine Specifikation der Vikariatshandlungen ihrer

„K. M. übergeben worden, allenfalls darum fast nöthig „ist, weil der Confirmans ja wissen müßte, was er „confirmire, so stelle man zu des hochlöblichsten churfürstl. „Collegii hocherleuchtes Gutbefinden: ob auch nicht hiebey „zu bedenken, daß dergleichen Specifikationen dem künfti„tigen röm. Kaiser möchte eingereichet werden *) woraus zu ersehen, daß die Stände noch darauf beharren, und nicht zugeben wollen, daß ein Kaiser gegen den Artik. 26. Cap. Carol. V. und die Capitulationem perpetuam ad ignota verpflichtet werde.

*) *Lorber* a *Störchen Dissert.* ad Art. XIII. §. 9. *Capit. Francisci I.* p. 61. * * *)

§. 41.

Zum Sechsten: Wurde auch durante interregno von der Reichssicherheit, von den saumigen Ständen, Herstellung der Contingenten, von den praestandis, und schlechten Zustand der Reichsvestungen auf den Reichsversammlungen vieles gehandelt, und daraufgedrungen, daß diese in guten Stand gesetzt werden möchten, hiemit sind allerdings die Vota statuum dadurch erfüllet worden, da die hohe Reichsvikarien die Kreise ermahnten, auf die Reichssicherheit allen Bedacht zu nehmen, und kein Reichsstand während dem Zwischenreich solchen Schritt wage, der die öffentliche Ruhe stöhren könnte.

§. 42.

Zum Siebenten: Daß das hohe Reichsvikariat das Kammergericht seiner Protection versichert, und Chur-

Mainz,

Mainz, als Reichskanzler das gemeinschäftliche Vikariats-Sigill dahin abschickt, muß denen Reichsständen um so angenehmer seyn, als gewiß dem ganzen Reich daran gelegen ist, wenn ein Gericht, besonders zu der Zeit, da ein Reich ohne Oberhaupt verwaiset ist, unter hohen Schutz sein Ansehen beybehaltet, und die Justitz in ihren gehörigen Lauf nicht gehindert werde. Churpfalz stellte doch im Jahre 1612 nicht einmal ein Hofgericht auf, sondern war nur darauf bedacht, sein Ansehen über das Kammergericht zu behaupten, und in der Activität zu erhalten. Es geschah damals auch der Vorschlag, zu Wien ein gemeinschaftliches Hofgericht anzuordnen, welches von einem Pfälzischen und Sächsischen Statthalter dirigirt werden sollte. Dieses wäre auch um so mehr zu wünschen gewesen, als die würdigsten Männer nach so großen Verdiensten nicht das ihrige durante interregno hätten zusetzen müssen, und nicht weniger Vortheile den streittenden Partheyen zugewachsen wären, da die Herren Reichshofräthe in den laufenden Processen schon alle Information gehabt hätten; die Acta in loco beysammen geblieben; die ehemalige Streitigkeiten wegen Auslieferung deren Acten, etwann auch wegen der Revision, und mehr andere unbeliebige Umstände unterblieben wären. Warum aber solches Project nicht angenommen worden, davon können verschiedene Ursachen angegeben werden, die einem der Sache kündigen selbst beyfallen werden.

§. 43.

Zum Achten: Hat es eben diese Beschaffenheit mit der Bestättigung des procuratorii für die Kammergerichts-Visitation, wo das ganze Reich wünschte, daß die außer-

ordentliche NB. schon zuvor von kaiserl. Majestät und dem Reich verordnete Kammergerichtsvisitation unter mächtiger Protection des hohen Reichsvikariats ihren Fortgang gewinne, und endlich dem so langwierigen Justitium zum Trost so vieler nothleidenden Partheyen ein Ende gemacht werde. Wie aber der Graf von Hohenzollern noch bey Lebzeiten Rudolfs II. als Kammerrichter resigniret, und die Herren Reichsvikarien den Grafen v. Limburg dazu ernennt haben, ersuchte das Kammergericht den Herrn Graf von Hohenzollern, er möchte doch sein Amt noch fortführen, bis ein neuer Kaiser erwählet seye, daß also der Graf von Limburg nicht zum Besitz seines Amts gekommen ist. Im J. 1711 wurde das Kammerrichtersamt durch den Tod des Fürsten Nassau-Hadamar abermal erlediget, dessen Stelle die Herren Reichsvikarien mit dem Hoch- und Deutschenmeister Franz Ludwig Sr. churfürstl. Durchleucht von Pfalz Herrn Bruder, und hernach, (weil Se. hochfürstl. Durchleucht dieses Amt ausschlugen *) mit dem Herrn Graf von Löwenstein besetzt, den aber das Kammergericht nicht annehmen wollte, bis er von Karl VI. in dieser Würde vorgestellt werde.

*) Fabri St. Kap. 17. Th. S. 583. 18. Th. S. 383. Electa I. P. 3 Th. S. 1065.

§. 44.

Zum Neunten: Ist es aus denen Geschichten bekannt, daß die Kaiser bis in das 12. Jahrhundert die Bischöfe zu setzen gehabt, und noch bey diesem Recht geblieben seyn würden, wenn Heinrich IV. dasselbe nicht so schändlich misbrauchet hätte. *) Der Kaiser suchte zwar dieses

durch mehrere Jahrhundert schon von seinen Vorfahrern ausgeübte Recht auch mit den Waffen zu behaupten, aber er wurde nicht nur mit den päbstlichen Bannflüchen verfolgt, sondern bekamm seine eigene Söhne als Feinde, und muste Heinrich V. Kron und Zepter hinterlassen, welcher hernach das berühmte Concordat (transactionem *Calixtinam*) im Jahre 1122 mit dem Pabst Calixt II. schloß, vermög dessen Heinrich V. der deutschen Kirche die völlige Wahlfreyheit überließ; einem Kaiser aber das Recht vorbehalten blieb, einen Gesandten zu der Wahl zu schicken, und die Bischöfe mit Land und Leuten auch übrigen Hochheitsrechten mittelst eines Zepters zu belehnen. * *) Wie nun den Kaisern vor dieser Transaction das Recht die Bischöfe zu setzen, als ein Personel, und der Majestät anklebendes Recht zugestanden ist, so haben sie das Surrogatum, nemlich das Recht einen Gesandten zu der Bischofswähl zu schicken, und die neuerwählte Bischöfe mit Land, Leuten und Regalien zu belehnen eodem titulo ausgeübet. Da nun noch keinem von den hohen Herren Vikarien beygefallen ist, das Investiturrecht bey den Bisthümern sich zuzueignen, so ist es allerdings zu verwundern, daß sie jenes sich ohnbedenklich vindiciren, da doch eines, wie das andere titulo maiestatis dem höchsten Reichsoberhaupt zukommt. Die Stände, und sonderlich die Geistlichen * * *) können also diese Fürschritte ohnmöglich als gleichgültig ansehen, weswegen auch schon die bündigste Protestationen eingeleget worden. Vorläufige Veranstaltungen zeigen an, daß man in Zukunft dergleichen Unternehmen auf alle Weis zu verhindern suche, sollte demnach Churpfälzischen Vikariats wegen wieder ein Kommissarius zu der Wahl nach Aichstädt geschickt werden, so stehet zu erwarten, wie weit die Sache auf ein, und andere Seite

werde

werde getrieben werden, da man sich wirklich darauf gefaßt haltet. * * * *)

*) Stainhauser de principiis iur. publ. eccles. in specie p. 29. seq.

* *) Siehe Heinrich des V. Vergleich auf dem Reichstag zu Worms mit Pabst Calixto II. über die Einsetzung derer Bischöfe im Jahre 1122. Ego Henricus D. G. R. I. A. pro amore Dei et S. R. Ecclesiae et D. Papa Callisti — — — dimitto Deo — — sanctaeque catholicae Ecclesia omnem *inuestituram per annullum et baculum* et concedo in omnibus ecclesiis, quae in imperio meo sunt, fieri *electionem*, *et liberam consecrationem* und der Pabst Calixtus giebt zu: electiones Episcoporum et Abbatum regni Teutonici *in praesentia* Imperatoris fieri, *absque simonia* et *reliqua violentia*. Collectio nouiss. Recess. Imp. part. I. p. 4. 5.

* * *) Und die weltliche Reichsstände werden um so mehr Ursache finden mit den geistlichen causam communem zu machen, als dieselben der Grundsatz, daß die Herren Reichsvikarien die reseruata Imperatoris auszuüben berechtiget seyen, eben so gut, als diese betrift.

* * * *) Siehe die Beylage.

§. 45.

Zum Zehenten: Ist die Uebergebung der Temporalien an einen neuerwählten Bischof, ein neues und auffallendes Beyspiel, welches kaum seit der G. B. vorzufinden seyn wird, daher diese Handlung auch unter die Eingriffe des Vikariats

aller-

allerdings gerechnet wird, welchem der Churfürst von Mainz auch laut der Beylage mit vielem Nachdrucke widersprochen hat, *) und ist nicht zu zweifeln, daß dergleichen Vorgänge bey den Tractaten der neuen kaiserl. Wahlkapitulation auf das Tapet werden gebracht, und von den Herrn Churfürsten selbst in reife Ueberlegung gezogen werden. Höchstdieselbe stimmen zwar sehr günstig auf die Activität des Reichstags sub auspiciis Vicariorum, werden aber gewis die Reichsvikarien nie als Vicekaiser anerkennen; **) was würden aber dieselbe mit der Zeit anders seyn, wenn sie immer ein kaiserl. Reservat nach dem andern, und damit endlich den ganzen complexum reseruatorum an sich ziehen könnten. ***)

*) Als daher der Domprobst Graf von Lerchenfeld zu Führung der hochfürstl. Freysingischen, und Regensburgischen Stimmen sich bey Churmainz legitimiret hat, so befremdete es Viele, daß Mainz die Vollmachten angenommen, weil in denselben von der Uebergab der Regalien an Freysingen Meldung geschehen. Ich bin aber doch nicht überzeuget, daß das Churmainzische Directorium so vieles dabey übersehen habe, da man doch die Bischofswahl anerkennt hat, und ein neuerwählter Bischof wohl vor der Uebergab der Regalien (welche nicht einmal überall Herkommens ist) auf dem Reichstag zu erscheinen berechtiget ist. Nichts destoweniger solle einem andern Bericht nach der Herr Gesandte diese Vollmacht wegen des einigen bedenklich gefallenen Inhalts in Betreff der übergebenen Regalien wieder zurück genommen haben.

**) Daß das Churfürstl. Kollegium von solchen Gesinnungen weit entfernt seye, erhellet aus den Vorschlägen wegen der Reichstags-Activität, die oben §. §. 19. 20. zu lesen sind.

***) Doch könnten bisher alle diese Actus nicht als legal angeführet werden, und ist sehr zu zweifeln, daß das höch-

ste Reichsoberhaupt dieselbe bestättige, wie es doch nöthig wäre S. §. 40. Vielleicht heisset es auch wegen diesen Handlungen, wie bey der Ostfriesländischen Belehnung, daß sie nicht unter denen durch die Wahlkapitulation bestättigten Vikariatsacten begriffen seyn sollen. S. §. 39. Endlich könnten diese so viel übertriebene Handlungen eben die Wünsche vieler Stände befördern, daß bey ersetztem Kaiserthron einmal der Bedacht dahin genommen werde, mit Zuthun und gemeinsamen Rath der Ständen ein den Reichsconstitutionen gemäßes Regulativum wegen des Reichs-Vikariats zu errichten.

§. 46.

II. Frage.

Ob den hohen Reichsvikarien besonders das Recht einen Reichstag zu continuiren, oder auszuschreiben, nach der Observanz, oder den Reichsgesetzen zustehe?

Erstens: Scheint dieses durch die Observanz hinlänglich bestättiget zu seyn, da die Reichsvikarien, welche von den Kaisern noch bey Lebzeiten gesetzt worden, erweislich Reichstäge hielten; zum Beyspiel die Mathild Ottos III. Muhme, welche 2 Reichstäge, einen im Jahre 998 zu Dornburg, den andern im Jahre 999 zu Magdeburg gehalten. Johann König von Böhmen, welchen sein Vater K. Heinrich VII. bey seinem Zug in Italien zum Reichsverweser gesetzt, hielt zu Nürnberg ebenfalls einen Reichstag *) und Ferdinand der I. K. Karls V. Bruder im Jahre 1529 zu Speyer. Diese sind zwar Vikarien, welche von Kaisern selbst verordnet worden, unterdessen findet

man

man keine Ursache, warum diese mehr Gewalt haben sollten, als jene, die nach dem Tode eines Kaisers Vicarii ex lege sind, da im letztern Fall, wenn das Reich ohne Oberhaupt ist, die allgemeinen Berathschlagungen noch nöthiger zu seyn scheinen.

*) Siehe Buder de iure S. R. I. Vicariorum habendi comitia p. 107.

§. 47.

Zweytens: Es haben auch die Reichsvikarien Pfalz, und Sachsen noch vor der Constitution des §. 9. Artik. XIII. Capitul. Karls VII. nach dem Tod Josephs I. den Reichstag continuiret, und dem Bischof zu Passau Cardinal von Lamberg, als damaligem Principalcommissario auf dem Reichstag zu Regensburg, eine neue Legitimation, zu Fortsetzung der Reichsactivität zugefertiget; worauf Chur-Mainz sogleich an seinen Gesandten die Ordre ertheilet, die Legitimation des neuen Herrn Prinzipalcommissarii anzunehmen, und dieselbe den statibus Imperii per dictaturam zu communiciren. Was auch deswegen an Se. K. Maj. in Preußen, als Churfürsten von Brandenburg von Churpfalz gelangt, ist bey König von den Reichsvikarien 1. Abschnitt p. 116 zu lesen. Man findet auch nicht, daß die Stände gegen die Benennung eines Vikariatscommissarii protestirt hätten. Folglich sind die hohen Reichsvikarii nicht nur in Possession einen Reichstag zu continuiren, sondern die Stände haben dieses auch stillschweigend anerkennet.

§. 48.

§. 48.

Drittens: Daher auch das hohe Reichsvikariat kein Bedenken getragen, nach dem Todfall Josephs II. den Bischof zu Freysing und Regensburg Joseph Conrad aus dem freyherrl. Hause von Schroffenberg zum Principalcommissarium zu ernennen, in welcher Qualität Höchstderselbe von einem Theil des Reichs wiederum erkennt, und darüber berathschlaget wird, unter was für Modalitäten Höchstderselbe das munus rectorium antreten solle.

§. 49.

Viertens: Ueber dieses wird solches Recht den Reichsvikarien clarissima lege zugeschrieben, „und da nach Absterbung eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit, und „langwieriger Abwesenheit außer Reich, den Reichsvikariis, „die Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder, da „dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben „statt eines röm. Kaisers allerdings zukommt, so „sollen dieselben solchen Falls mit Ansetzung eines neuen „Reichstags nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten „schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt „seyn, und beyde Arten anders nicht, als unter der Vicariorum Autorität gehalten, und fortgesetzt werden." *)

*) Capit. Carol. VII. Artic. XIII. §. 9.

§. 50.

Fünftens: Dieses Recht aber haben die Reichsvikarien nicht sowohl neuerdings erhalten, als Sie nur darin bestättiget worden, daß sogar einige geglaubt: Es sey nicht nöthig in der Kapitulation davon Meldung zu thun, welches besonders Chur-Pfalz und Chur-Sachsen in ihren Votis ad §. 9. Art. XIII. capitul. mit Nachdruck behauptet: Chursachsen „da die G. B. die Vicarios und „Prouisores imperii hinlänglich autorisirt, alles dasjenige, „was ein zeitlicher Kaiser selbst thun kann, die excipirte „Sachen ausgenommen, zu verrichten, unter jene aber, „und sonderheitlich die prouisio Imperii selbst, die Haltung „der Reichstäge, oder deren Continuation wohl unstreitig „zu rechnen, auch dem heil. röm. R. daran gelegen, daß „selbe währender Interregnorum, Minderjährigkeit, oder „langwieriger Abwesenheit eines röm. Kaisers außerhalb „Reichs an seinen nöthigen und ersprieslichen Consultationen nicht gehindert werde, so zweifelt man keineswegs, „es werde neben der Nutzbarkeit dieses moniti, auch das „klare bestgegründete Befugniß derer hohen Reichsvikarien „hierunter dergestalten deutlich in die Augen fallen, daß bey „Inserirung dieses moniti einiges Bedenken weiter nicht „übrig bleiben könne. Daher man auch von Allegirung „Exempel, und Anzeigung mehrerer Gründen dermalen „abstrahirt, das nöthig, reseruando."

Chur-Brandenburg: ad Majora.

Chur-Pfalz: Findet das Monitum substantialiter in der G. B. wohlgegründet zu seyn, vermeint doch, daß daselbe der Kapitulation einzutragen wäre.

§. 51.

Sechstens: Bey diesen Gründen, und rechtlichen Verordnungen haben die Reichsvikarien nichts mehr übrig gesehen, als unter sich einen Vergleich einzugehen, wie sie in Zukunft miteinander den Reichstag unter ihrer Autorität fortsetzen wollten, welches auch in dem zwischen den hohen Reichsvikarien an. 1750 geschlossenen Vertrag Artik. III. §. 19. geschehen ibid. „So viel auch in Sonderheit die „Reassumirung und Fortsetzung des Reichstags sub auspi-„ciis vicariorum betrift, so wollen beyde hohe Reichsvika-„rien die Expeditiones, welche zu Autorisirung der Com-„mission, oder sonst erforderlich, ebenfalls separatim jedoch „auf vorherige unter sich geschehene Concertirung ergehen, „und von dem Principalcommissario, in den Commissions-„Decretis, oder sonst die Titulatur und Schreibart folgen-„der Massen: von der hohen des heil, röm. Reichs „dieser Zeit vicariorum wegen, lassen rc. rc. als dero-„selben zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsver-„sammlung bevollmächtigter hochansehnlicher Prin-„cipalcommissarius. rc. ohne namentliche Benennung „der hohen Vicariorum gebrauchen lassen."

§. 52.

Siebentens: Wie nun dieser Vergleich seine Richtigkeit hat, so kann man auch nicht widersprechen, daß Joseph II. in der Wahlkapitulation sich anheischig gemacht, diesen Vergleich nach eingehohlten Reichsgutachten zu bestättigen, wie die Formalia des cit. §. 19. Artic. III. dieses deutlich besagen „und da nicht minder der zwischen

„Chur-

„Chur-Baiern, Chur-Sachsen, und Chur-Pfalz wegen „deren Gränzen des Rheinischen und Sächsischen Vikariats „im Jahre 1750 geschlossene Receß von dem churfürstlichen „Collegio zu gänzlicher Aufhebung derer obgewalteten Jr-„rungen ersprieslich, und zugleich zu Beförderung der heil-„samen Justitz bey entstehendem Falle einer Reichsverwesung „vorträglich angesehen worden; so sollen und wollen wir „auch daran seyn, daß sothaner Vergleich nach Antritt „unserer kaiserl. Regierung, wenn es nicht vorher geschehen, „dem gesammten Reich vorgeleget werde." Wenn demnach Joseph II. noch länger bey Leben geblieben wäre, so würde die Bestättigung ganz gewis erfolget seyn, und das Reich ohne Zweifel diesen Vergleich annehmen, so die hohen Herren Reichsvikarien denselben durante interregno noch vorlegen sollten. Allein

§. 53.

Zum Ersten: Ist es wohl ein großer Unterschied zwischen einem Reichsverweser, der von einem Kaiser selbst gesetzt wird, und zwischen diesem, der nach den Gesetzen Imperatore mortuo als Reichsverweser auftritt. Denn, wie jener nach den Willen und der ihm vom Kaiser ertheilten Vollmacht das Reich verwaltet, so muß dieser nach dem Gesetz, welches ihn zu diesem hohen Amt berufet, das Reich durante interregno administriren. Also hat Ferdinand I. (obwohl er schon den 5. Jäner 1531 als röm. König erwählt war) dennoch den Reichstag zu Speyer im J. 1542 nicht in seinem Namen ausgeschrieben, wie aus eben diesem Reichsabschied §. 3. zu ersehen „so hat dem allem nach „die K. M. für eine große Nothdurft, einen gemeinen

„Reichstag ausschreiben zu lassen, wie dann wir aus ihr „kaiserl. Maj. Befehl, solchen gemeinen Reichstag auf dem „obbestimmten vierzehenden Tag Januarii allhier in unser, „und des Reichs lieben getreuen Eugen Grafen zu Mont„fort, und Rothenfels, und Johann von Naues zu Mes„sanz K. K. M. Räthen und Vicekanzler, als ihrer K. M. „hierzu sonderlich verordneten Commissarien.“ Also sind auch auf dem Reichstag zu Augsburg im Jahre 1526 nebst dem Erzherzog Ferdinand, als Statthalter, Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein, Kasimir Markgraf zu Brandenburg, Philipp Markgraf von Baaden, und Erich Herzog von Braunschweig, als Commissarii mit stattlichem vollkommenem Befehl, und Instruction erschienen. S. auch den R. A. zu Speyer 1526. Hingegen wird den Vicariis legalibus in der G. B. die Gewalt einen Reichstag zu halten mit keiner Sylbe beygelegt.

§. 54.

Zum Zweyten: Erst in diesem Jahrhundert haben die Reichsvikarien angefangen, das Jus continuandi comitia sich beyzulegen, woran sie zuvor nicht gedacht haben, obwohl ein, und anderes Interregnum auch länger gedauert hat. Ich finde auch nicht, daß nach dem Tod Karls VI. ein Reichsvikariatskommissarius wäre ernennet worden. Was aber im Jahr 1711. deßwegen vorgegangen ist, kann nicht in consequentiam gezogen werden, da der Fürst Lamberg als Principalkommissarius nie erschienen, noch derselbe von dem Reich in dieser Qualität anerkannt worden ist.

§. 55.

Zum dritten: Wegen dermaliger Ernennung des hohen Principalkommissarii sind eben, wie im Jahr 1711 die Stimmen der Reichsstände getheilt, da Viele die Aktivität des Reichstags sub auspiciis Vicariorum wollen fortgesetzt wissen, andere aber bey der nemlichen Sprache bleiben, die sie im Jahre 1711, und 1741 geführet haben, wovon wir gleich ein mehreres vernehmen werden.

§. 56.

Zum Vierten: Der ganze §. 9. ist nur von dem Churfürstl. Collegio in die Wahlkapitulation Karl VII. Artik. XIII. eingeschaltet worden, und wie nun dadurch eine neue Einrichtung, die das ganze Reich angeht, will eingeführt werden, so halten sich die Stände nach dem Artik. VIII. §. gaudeant 2. nicht daran gebunden: gaudeant sine contradictione iure suffragii in omnibus deliberationibus *super negotiis imperii*, praesertim, vbi leges ferendae vel interpretandae. Die hohe Herren Reichsvikarien scheinen wohl selbst eingesehen zu haben, daß sie solches Recht nie in comitiis erhalten würden, daher Höchstdieselben eine gute Gelegenheit abwarteten, bey den Kapitulations-Deliberationen durchzudringen. Diese ereignete sich im Jahre 1740, wo das Interregnum und der damals gehaltene Wahltag denen Herren Reichsvikarien favorabler war, als noch keines jemals gewesen ist. Chur-Baiern, Sachsen und Pfalz waren wegen ihres eigenen Interesse für die Extendirung der Vikariatsgerechtsamen besorget, Köln war auch aus einem Vikariatshause entsproßen, und

für seines Stammenhauses Lustre portiret; andere Churfürsten stunden theils in genauer Allianz mit den Reichsvikarien, theils machte der Umstand, da einer der Reichsvikarien Kaiser werden sollte, daß einiges zuletzt leichter gieng, als zu anderer Zeit geschehen seyn würde, und als es Anfangs das Ansehen hatte, mithin ist auch die jetzige Wahlkapitulation den Reichsvikarien günstig genug.

*) Siehe Moser St. R. 8. Th. §. 6. S. 5.

§. 57.

In den offenbachischen Beschwerden 1741 und 42. erklärten aber die altfürstl. Häuser ausdrücklich, daß sie an diesen §. 9. Artik. XIII. sich nicht gebunden halten „obschon, heisset es, ex ipsa natura rei eine Kapitulation „kein anders obiectum haben kann, als formam, et iura „regiminis neo electi, noch vllo modo abzusehen ist, mit „was Bestand ein Kaiser ad casus, die erst nach seinem Tod „existiren sollen, verbunden werden könne, so hat doch in „des letzt verstorbenen Kaisers Maj. Kapitulation wegen einer Minorennität, Fürsehung geschehen, und wie es bey „den Interregnis, in deren coetu jedoch die iura maiestatica sowohl, als das ius praescribendi formam regiminis „nicht auf das Churfürstl. Kollegium allein, sondern an das „gesammte Reich zurück fallen, wie es mit der *forma et actiuitate comitiorum* gehalten werden solle, statuirt werden „wollen, da doch, wenn es auf die Frage ankommt, was „mortuo caesare circa *prorogationem* oder conuocationem „comitiorum zu thun seye, und denen hohen Vicariis „dabey zukommen könne? dieses nothwendig für „das ganze Reich um so mehr gehört, als davon noch

„keine

„keine Lex vorhanden ist, mithin auch darüber von dem „Churfürstl. Kollegio allein mit Vorbeygehung der übrigen „Stände dergleichen nicht gegeben werden kann, vielmehr „diese Sache durch einen vom ganzen Reich zu fassenden „Schluß zu determiniren ist.“

§. 58.

Zum Fünften: Die Fürstenrechte mißkennte man dabey im Churfürstl. Kollegio selbst nicht. Also votirte Chur-Trier dahin: „Weil bekannter Dingen diese Sache beym „gesammten Reich jüngsthin in Bewegung und Frage gekommen, so finde man **bedenklich**, einseithig allhier etwas „zu verordnen.“

Chur-Kölln: „Kann die Inserirung des moniti „gelten lassen. **Chur-Baiern:** Conformiret sich lediglich „diesem vortrefflichen monito. **Chur-Brandenburg:** „ad maiora; und obschon **Chur-Braunschweig** sich für „**Chur-Pfalz** und **Chur-Sachsen** sehr günstig geäus„sert, so ist doch der Beysatz merkwürdig. Alldieweilen „aber hierunter, so viel man sich erinnere, es **sowohl** an „**einem Reichsgesetz, als der Observanz fehle,** mit„hin man sich den Zweifel mache: ob sine consensu comi„tiali diese wichtige, das ganze Reich angehende Sache der„malen und von dem Collegio electorali allein der Gestalt „allhier gefasset werden könne, daß man nicht die wichtige „**Sache bis auf den nächsten Reichstag verschieben,** „und künftige Majestät allenfalls mittelst eines Kollegial„schreibens ersuchen wolle, diese des Reichs Wohlfart und „Sicherheit so sehr und angelegentlich betreffende Sachen

„in futuris comitiis zur Proposition und reichsconstitu„tionsmässiger Feststellung zu bringen."

Chur = Mainz „vermeynt ebenfalls aus denen von „Chur = Trier, und Chur = Braunschweig angeführten „Ursachen es daran vorgängig gelegen zu seyn: wo eigends „diese Angelegenheit zu erledigen seyn wolle? und daß in „deren Verfolg rathsamer, und der Intention des moniti „selbst gemäßer seyn dürfte, diese Materie in jeßmaliger „Wahlkapitulation nicht zu berühren, weniger zu erörtern, „sondern vielmehr auch hierüber in denen vorhin der Comi„tialien halber gut befundenen Kollegialschreiben die Noth„durft beyzufügen, wie in dem Churfürstl. Chur = Bran„denburgischen Voto erwehnet worden.

Eodem Anno 1745 laß man in einem Gutachten: „Gleichwie die Erfahrung gelehret, daß die im Jahre 1741 „geäusserte Besorgniß nicht vergeblich gewesen, und die „hohe Reichsvikarii ihren Zweck nicht erreichen werden, „als hielte man für das gemeine Beste und besagter Her„ren Reichsvikarien eigenes Interresse für zuträglicher, „wenn dieser Punkt durch die Kapitulation ad comitia zu „schleiniger Erörterung gebracht werde." Siehe Moser ad capit. Francisc. 2 Th. S. 218.

Wenn nun die Fürsten und Stände eine Comitialsache daraus machen, so handeln sie nach den nehmlichen Gesinnungen der Herren Churfürsten.

§. 59.

Zum Sechsten: Nun solle der den 5. April 1750 zwischen dem Rheinischen und Sächsischen Vikariat geschlossene Gränzvergleich, dessen hieher gehörige Formalia ich §. 51. angeführt habe, dem iuri continuandi comitia noch ein besonders Gewicht beylegen, da der 9. Absatz dieses Vergleichs ausdrücklich die Reassumirung und Fortsetzung des Reichstags unter sich berichtige. Se. königl. Majest. Josephs II. höchstsel. Andenkens haben in der Wahlkapitulation Artik. III. §. 19. versprochen daran zu seyn, daß sothaner Vergleich nach Antritt der kaiserl. Regierung dem gesammten Reich vorgeleget, und begnehmiget werde. Aber dieser Vergleich ist doch nur ein zwischen den höchsten Paciscenten geschlossener Vertrag, woran das Reich noch nicht den geringsten Antheil genommen hat. Er gründet sich bloß auf den Artik. XIII. §. 9. der kaiserl. Wahlkapitulation, welcher nicht einmal von den Fürsten als eine gültige Constitution anerkannt wird. *)

*) Siehe §. §. 56. 57.

§. 60.

Zum Siebenten: Seit diesem Vergleiche haben doch K. Franz, und sein glorreichster Nachfolger noch lang und bis gegen 40 Jahre regiret, ohne daß die Begnehmigung dieses Vergleichs von Seiten des Reichs wäre erzielet worden, und warum hätten wohl Se. K. M. Joseph II. diese wichtige Sache so lange verschieben sollen, da doch das Churfürstl. Kollegium noch über dieses durch ein Kollegialschreiben, dem Kaiser die Beförderung bestens empfohlen

hat? Man muß also voraus gesehen haben, daß dieser Vortrag noch große Widersprüche haben werde, und es ist actenmäßig, daß Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig gleich bey Eröffnung dieses Vertrags competentia sich vorbehalten, welches diese Churhäuser im Jahre 1764 wiederholet, als der Entwurf des Kollegialschreibens verlesen wurde *). Wie viel werden noch fürstl. Häuser auftretten, wenn die Sache weiters zur Sprache kommen sollte, und ebenfalls mit Nachdruck behaupten, das iura domus subversiren. Und wie viele Widersprüche würden wegen der Vikariatsgränzen dabey wieder aufgeweckt werden?

*) Siehe des hochfürstl. Markgr. Baadischen Herrn geheimen Raths Gerstlacher Anmerkungen über Josephs II. Wahlkapitulation. S. 170.

§. 61.

III. Frage.

Ob die Stände wegen solcher Vorschläge und dringendes Verlangen Argwohn zu schöpfen, und unruhig zu seyn Ursache haben.

Erstens: kann ein bloses munus rectorium so wenig einen Argwohn erwecken, als demselben keine solche Rechte ankleben, wodurch die Stände in ihrer Stimmfreyheit gehindert, oder durch ein grösseres Directorialübergewicht gedrücket, und von den hohen Herren Reichsvikarien auf ihre Seite könnten gezogen werden.

§. 62.

Zweytens: Habe ja ein jedes Kollegium einen Director, und wir sehen nicht, daß die Räthe dadurch in votando irr gemacht, oder durch dessen Ansehen auf andere Wege geleitet würden, da ein jedes Mitglied auf die merita causae siehet, ohne eine Rücksicht auf das Directorium zu nehmen.

§. 63.

Drittens: Wird um so weniger bey dem munere rectorio der hohen Herren Reichsvikarien was zu befürchten seyn, als die fürtrefflichen Vota *) von Chur-Mainz, Chur-Brandenburg, Chur-Braunschweig (denen auch nebst mehreren Reichsständen Bremen, Vorpommern, und die Fränkische mit den Westphälischen Grafen in weitschichtiger Abstimmung * *) beygetretten sind) das munus vicariorum rectorium in ganz enge Gränzen eingeschränkt halten.

*) Siehe oben §. §. 19. 20.

*) Welche hier beyzusetzen überflüßig finde, weil sie mit den Churfürstlichen in der Hauptsache übereintreffen.

§. 64.

Viertens: Nach diesen Gränzen könnten die hohen Herren Reichsvikarien nicht einmal ex consequentia doctrinae weiters um sich greiffen, und sollten sie was zum Nachtheil der übrigen Reichsstände unternehmen, so würde es

so

sowohl die hohe Churfürstenhöfe, und beystimmende andere Stände, als die dissentirende treffen, hiemit diese mit jenen causam communem machen, also nicht zu befürchten ist, daß die Herren Reichsvikarien sich mit dem ganzen Reich abwerfen werden.

§. 65.

Fünftens: Scheint es für die Stände des Reichs überhaupt vorträglicher zu seyn, wenn die Activität des Reichstages sub munere rectorio fortdauert, da sie ja in diesem Fall bey allen indessen vorkommenden wichtigen Reichsgeschäften nicht nur mit berathschlagen, sondern auch den Ausschlag geben können; wo in Gegentheil die Churfürsten ihre alte in den Reichsgesetzen gegründete Rechte wieder hervorsuchen möchten. Also heiset es in der G. B. capit. 12. Inter multiplices reipublicae curas, quibus assidue mens nostra distrahitur, multa consideratione necessarium fore prospexit nostra sublimitas, vt sacri Imperii principes Electores, ad tractandum de ipsius imperii orbisque salute frequentius solito congregentur: qui solidae bases Imperii, et columnae immobiles, quemadmodum per longinquas adinuicem terrarum consistunt distantias, ita de incumbentibus regionum sibi cognitarum defectibus referre simul et conferre nouerunt, sanisque prouidentiae suae consiliis non ignorant, ac comodis talium reformationibus salubriter opem dare. Und wenn diese Vorsorge für das Reich auch viuo imperatore den Churfürsten besonders auferleget wird, wie vielmehr werden sie sich durante interregno dazu berechtiget halten, und dennoch

noch wollen Sie nun sichere Vorrechte nicht gebrauchen, und vielmehr mit Rath ihrer Mitstände zu Werk gehen.

§. 66.

Zum Sechsten: Noch im Jahre 1740 äusserte sich der Chur-Brandenburgische Gesandte von Pollmann dahin „Indessen gebe ich Ew. Excellenz pro dignitate collegii ele-„ctoralis, eius praeeminentia et praerogatiuis erleuchtest zu „ermessen, quod in praesenti summa rerum in imperio „tota et solummodo sit penes collegium electorale. „Wenn also ein und anderes höchstes Mitglied dieses höch-„sten Collegii dafür hielt, daß gegenwärtige Conjuncturen „ein unausstellige Conferenz erforderten (wie auch bey mei-„nem Hof seyn könnte, daran aber dato noch nichts an „mich gelangt) würde nicht der Reichsverfassung gemäßer „gethan, und des Churfürstl. Collegii höchstem Ansehen, „Prärogativen und Präeminentien besser gerathen seyn, ei-„nen Churfürstl. Kollegialtag legali modo zu veranlassen, „und dabey nach Beschaffenheit der jetzigen Zeitläuften, pa-„triotische vigoureuse Schlüsse pro communi reipublicae „bono zu nehmen, und selbige nach der Reichsverfassung zu „bewerkstelligen, als einen, weiß nicht welchen Congreß, „auf eine weiß nicht welche Weise zu entamiren? dabey „nicht zu begreifen, was man vornehmen, noch was man „beschliessen oder thun sollte; zu geschweigen, daß eine solche „Versammlung auch außer Betracht, wozu sie dienen, oder „wie die doch nicht schaden könnte, dem Churfürstl. Kollegio „nicht nur überall präjudicirlich, sondern auch überall ver-„kleinerlich fallen würde, wäre letzteres auch nur darum, „daß nach der gemeinen Art, und Freyheit eines solchen „Congresses der erste Churfürstl. Gesandte mit dem letzten

„Städtischen Deputirten sich ad circulum begeben, und „cum quocumque et super quolibet quodlibetiren solle, et „quidem ad nullum effectum *).“ Wie nun dieser mächtige Hof dermalen hierinfalls nachgiebt, auch das Churfl. Kollegium damit übereinstimmt, und die Rechte der übrigen hohen Stände dadurch durante interregno nicht mißkennt werden, so hat es allerdings das Ansehen, als seye es zum Besten der beeden hohen Reichskollegien, wenn die Activität der Reichsversammlung sub munere rectorio der hohen Herren Reichsvikarien fortgesetzt werde.

*) Fabri St. c. 78. Th. p. 628.

§. 67.

Siebentens: Können auch bey guter Verständniß, und wechselseitigem Zutrauen der hohen Reichskollegien solche Gegenstände vorkommen, die zu beyderseitiger Zufriedenheit durante interregno viel leichter, als zu einer andern Zeit (wo mehrere Absichten sich darein schlagen) verglichen werden, die hernach von einem neuen höchsten Reichsoberhaupt zu bestättigen wären. Dagegen wenden aber andere

§. 68.

Zum Ersten: ein, daß den hohen Reichsvikarien doch durch ein munus rectorium solche Vorrechte zugelegt werden, die sie sonst nicht gehabt haben, und Anlaß geben können, die Vikariatsrechte zu erweitern. Wer hätte wohl vor der Kapitulation Karls VII. vermuthen sollen, daß Ihnen das Recht einen Reichstag auszuschreiben oder fort-

zu-

zusetzen lege publica zugestanden werden sollte? und doch haben sie es durchgedrungen, daß der §. 9. Artik. 13. der Kapitulation eingeschaltet worden. *) Viel leichter würde aber noch ein und anders gehen, wenn alle Reichsgeschäfte unter ihrer Direction abgehandelt werden müßten.

*) Siehe §. 55.

§. 69.

Zum Zweyten: Ist es ein anders mit einem Justiz- oder andern Kollegium, unter einem Landsherrn, wo der Fürst den Director wegen einigen Ausschweifungen leicht zu Recht weisen kann.

§. 70.

Zum Dritten: Ist die Macht der Statthalter und Herzoge vor Zeiten gewis recht eingeschränkt gewesen; und doch haben sie sich sowohl in Italien, als in Deutschland, zu Landsherren und zu dieser Höhe geschwungen. Wir haben sogar Beyspiele, daß aus Aristocratischen Regierungsformen Monarchische erwachsen, wenn man einem zu viele Vorzüge gelassen habe. So wurden auch aus Wahlreichen, Erbreiche, obwohl jene durch die verbindlichsten Reichsgrundgesetze eingeführt waren. Wäre nun dergleichen nicht zu befürchten, so kann doch durch diese Neuerung sonst die bisherige Reichsverfassung durante interregno mit der Zeit leicht erschüttert werden. Man setzt zwar auf das dermalige hohe Reichsvikariat um so weniger ein Mißtrauen, als dero patriotische Gesinnungen reichs-

kündig sind; da aber die zukünftigen Zeiten und Umstände nicht einzusehen sind, so findet man es für rathsamer, bey der bisherigen Verfassung zu bleiben, da alle Neuerungen in einem Staat bedenklich sind, besonders, wenn sie einen Einfluß auf das Ganze haben.

§. 71.

Zum Vierten: Wollen doch so viele und ansehnliche §. 24. angezeigte Höfe davon nicht überzeuget seyn, daß die so dringend gesuchte Activität des Reichstags gar keine unbeliebige Folgen nach sich ziehen könne, weswegen ich mich wieder auf das merkwürdige Rescriptum Sr. hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg an ihre Comitialgesandtschaft berufe, wovon ich schon oben §. 21. die Formalien angeführet habe, und beliebter Kürze halber hier nicht wiederholen will.

§. 72.

Zum Fünften: Erkennen die Fürsten es für keine Wohlthat, daß sub auspiciis vicariatus der Reichstag fortgesetzt werden sollte. Churfürsten, Fürsten und Stände könnten deswegen doch in einem vertraulichen Umgang sich untereinander benehmen, wie es bisher geschehen ist, wenn sie iure proprio auf dem Reichstag erschienen. Die Stände seyen doch beysammen, und trete also die Verordnung der G. B. capit. 12. hier nicht ein, da alle Vorfallenheiten eben so leicht, und geschwind an die Hochfürstl. als an die Churfürstl. Principalen gebracht werden können, und weder in

in der G. B. noch irgends in einem andern Gesetz werden die Reichsangelegenheiten dem Churfürstl. Kollegio zur Entscheidung überlassen.

§. 73.

Zum Sechsten: Die Sprache des Herrn Gesandten von Pollman war zwar nicht die Sprache seines Hofes, und das Churfürstl. Kollegium äussert sich dermal nur dahin, daß die Activität des Reichstags sub munere rectorio eines hohen Reichsvikariats in Gang zu bringen seye, mithin nicht daran zu gedenken scheinet, die allgemeine Reichsangelegenheiten zu eben der Zeit an sich zu ziehen, wo die öffentliche Ruhe zur allgemeinen Sicherheit am nöthigsten, und noch nicht rathsam ist, den einmal gelegten Plan auszuführen. Aber wer kann für andere Zeiten Bürge seyn, wenn die Wege zu größern Entwürfen gebahnt sind, und sich künftig bessere Umstände hervor thun, die bisher verborgenen Absichten leichter zu erreichen? Die altfürstliche, auch nicht ohnmächtige Häuser, so mit den Churfürsten in engerer Sippschaft stehen, werden zu eignem Vortheil alle Kräfte anwenden, derselben Ansehen und Uebermacht bis auf den höchsten Grad zu treiben, wobey ohnstreitig niemand mehr als die geistlichen und schwächern Stände betroffen würden.

§. 74.

Zum Siebenten: Wird sich kaum der Fall ereignen, daß durante interregno ein Kollegium vom andern, und

am wenigsten das schwächere von dem mächtigen eine Nachgiebigkeit zu erwarten habe. Der Schwächere wird auch allzeit lieber unter Protection des höchsten Reichsoberhaupts sich in Vergleich einlassen, und seine Rechte bestättiget haben wollen. Ueberhaupt aber sieht man nicht ab, was die Activität des Reichstags sub auspiciis vicariatus zu mehrern Vertraulichkeit, Zutrauen und Nachgiebigkeiten unter denen Reichsständen beytragen möge, und warum diese dermalen, wie in andern Zwischenreichen, ohne solche Neuerung nicht beybehalten werden könnten.

§. 75.

IV. Frage.

Ob die Continuation des Reichstags unter Authorität des hohen Reichsvikariats nöthig, und zu hoffen seye?

Nach den Regeln der Staatsklugheit sollte man allzeit alle Vorsicht auf den Fall eines Zwischenreichs nehmen *) und wir werden auch kein Wahlreich antreffen, wo nicht, durch Gesetze hierinfalls Vorsehung geschehen ist. In Deutschland haben wir das wichtigste Grundgesetz, die G. B. welche pro regno viduato so gute Vorschrift gegeben, daß das Reich schon von dem vierzehenden Jahrhundert her bey vielen Staatsrevolutionen sich in seiner Verfassung noch so erhalten hat. Folglich nur weiters zu untersuchen wäre, warum denn eben bey dermaligem Zwischenreich denen Herren

ren Reichsvikarien grössere Vorrechte einzuräumen, nöthig seyn sollte?

*) Optime tranquillitati suae prospiciunt ciuitates, quae declinandis incommodis ex interregno oriri solitis in antecessum constituunt, penes quos solio vacante interea sit reipublicæ administratio. *Pufendorf* de iur. nat. et Gent. L. 7. c. 7. §. 8. Und in der That werden die interregna inter mala reipublicae gerechnet. Nulloque haerede relicto, totius fati lacerandas praebuit vrbes. De Alexand. M. *Lucanus* L. 10. Pharsal.

§. 76.

Churfürsten, Fürsten und Stände haben schon in den vorigen Interregnis den Grundsatz angenommen, daß allen Besorglichkeiten durante interregno dadurch genugsam vorgebogen werden könne, wenn sie iure proprio beysammen bleiben. Dahin sich einige der vornehmern, und sonderlich der protestirenden Fürsten Gesandten im Jahre 1711 erklärten „daß sie den Vicariis Imperii potestatem comitia con„uocandi aut conuocata prorogandi nicht eingestehen, und „keine weitere Macht, als in der G. B. c. 5. auf die vier „darin exprimirte Casus begriffen ist, gestatten könnten, „vermeynten anbey, daß man de negotiis Imperii zwar „wohl, doch aber nicht in forma collegiorum, noch sub „directoriis ordinariis consultiren, sondern sich amicabili„ter besprechen, und bald dieser, bald jener nach aduenant „das Wort führen möchte, und hätten sich die noch nicht „legitimirte Gesandten nicht bey dem Chur-Mainzischen „Reichsdirectorio, sondern ein jeder bey dem gesammten „Kol-

„Kollegio, in welches er gehöret, zu legitimiren. *) Wie „nun die Stände auf einmal die Activität des Reichstags „sub auspiciis vicariorum für nöthig halten sollten, ist „nicht abzusehen.

*) Moser, St. R. 8. Th. p. 11.

§. 77.

Moser führt die] Interregna von Zeiten der G. B. in folgenden Jahren an: 1410. 1437. 1440. 1519. 1612. 1619. 1657. 1711. 1740. 1745. an *) welchen noch gegenwärtiges 1790 beyzufügen ist, und man findet nirgends, daß bey all diesen durch das Reichsvikariat comitia wären ausgeschrieben, oder continuirt worden, * *) obwohlen es mannichmal sehr stürmisch ausgesehen hat. Ich will nur bey dem jetzigen Jahrhundert stehen bleiben. * * *)

*) Von dem röm. Kaiser c. 13. §. 3.

* *) Der Freyherr v. Harprecht hat die schönsten Beyträge von dem Reichsvikariat nach dem Tod des K. Max. geliefert.

* * *) Die ächte Geschichte der Zwischenreiche von Zeit der G. B. an würde ein großes Licht verbreiten, solche Arbeit muß aber schon einer geschickten Feder bey den Vikariatsarchiven anvertraut werden. Doch glaube ich, daß man vor den Zeiten K. Maximilians eben nicht gar viel davon finden werde.

§. 78.

Im Jahre 1711 waren die Churfürsten Köln und Baiern noch in der Reichsacht. Chur-Braunschweig rückte

wegen

wegen einiger wieder rege gewordener alter Irrungen in Hildesheim und Heina ein; dabey war das Reich noch in den langwierigen Spanischen Successionskrieg verwickelt. Nach dem Tod **Karls** VII. entstunden gleich in dem Reich wegen des zwischen Baiern und Pfalz verglichenen gemeinsamen Reichsvikariats Bewegungen. Die verewigte Kaiserinn Maria Theresia des großen Kaisers **Karl** VI. Tochter, und nach der pragmatischen Sanction einzige Erbinn der weitschichtigen Reiche und Staaten des mächtigsten Hauses Oesterreich suchte ihr Successionsrecht gegen so große und viele Feinde zu behaupten, daß gewiß das Reich in keinem Interregno mehrern Unruhen, Gefahren, und den Waffen fremder Völker mehr ausgesetzt war, als eben damals. Nach Ableben **Karls** VII. ist das Reich auch noch nicht beruhiget gewesen, vielmehr wollte die Wahlfreyheit selbst gestöret werden. Man hörte noch von Bündnissen und Gegenbündnissen der Reichsstände; und wer wird wohl mit Grund sagen können, daß das Reich nun in mißlichern Umständen schwebe? Doch blieb das Reich in vorigen und verwirrtern Interregnis ohne diese Neuerung der Reichstagsactivität in seiner Verfassung.

§. 79.

Dermalen ist das Reich so lang verwaiset, als nach der Verordnung der G. B. schon ein höchstes Reichsoberhaupt erwählet seyn sollte, und es war bisher in dem Reich (Gott sey es gedankt) alles noch ganz ruhig, noch ist auf diese Stunde was widriges zu befürchten, es wollten dann die Mächtigen die Schwächern ihre schwere Hand

empfinden lassen, welches von weitem nicht zu vermuthen ist. Im widrigen Fall würde es auch schwer seyn, auf dem Reichstag sub auspiciis vicariorum mehr Hilfe zu finden, als wenn die Stände iure proprio versammelt wären. Halte man nur auf die Reichsgesetze, und gehe den heilsamsten Verordnungen nach, so wird in dieser kurzen Zeit des in der G. B. bestimmten Interregni der Geist des Zwietrachts nicht aufwachsen, und zu Kräften gelangen können.

§. 80.

Was nun noch weiters vorgebracht wird, um die Activität der Reichsversammlung sub authoritate vicariorum zu beschleunigen, besteht darin, weil sonst die hohen Herren Reichsvikarien allenfalls die Forderungen überspannen möchten, die doch durch den Reichstag könnten eingeschränkt werden. Andere achten deswegen die Activität des Reichstags sub auspiciis vicariatus nun für höchst nöthig, weil verschiedene Reichsstände gegen die ungerechten Schlüsse der französischen Nationalversamlung in Betreff ihrer Elsaßischen Besitzungen das Reich um Hilfe anrufen *) und leicht während einem Zwischenreich sich solche Ereignisse ergeben können, die eine nicht zu verschiebende Verfügung des ganzen Reichs erfordern. Allein, da alle diese zum Theil nur gesetzte Vorfälle eben so gut durch vertraulich gepflogenen Rath unter den hohen Reichsständen könnten gehoben werden, wie bey den bisherigen Zwischenreichen noch viel wichtigere Gegenstände, und dem Reich selbst große gefahrdrohende Vorfallenheiten glücklich vorbey gegangen sind, so

ist es den Reichsständen nicht zu verargen, wenn sie solche Neuerungen für unnöthig halten. Die Churfürsten müssen noch selbst vor dem Tod Josephs II. so gedacht haben, sonst würden sie ja leicht durch eine röm. Königswahl (die man doch vorgeschlagen hat) allen Besorgnissen haben vorbeugen können, da das Reich in keiner andern Lage ist, als die man leicht vorsehen konnte.

*) Ob man den durch Schlüsse der Französ. Nationalversammlung in Betreff ihrer Elsassischen Possessionen beschwerten Ständen nach eingeführter Activität des Reichstags sub auspiciis vicariorum besser zu Hilfe kommen könnte, ist eine Frage, die nicht schwer zu beantworten wäre. Die Brabantische Unruhen brachen noch unter Joseph II. aus. Eine Revolution, welche eines so mächtigen Kaisers eigne Erbstaaten betraff, und das Reich so nahe angieng, da sich einer der größten Kreise von dem Reich trennen will. Die Bürger und Unterthanen zu Lüttich bieten ihrem Landsherrn, dem höchsten Reichsgericht, und dem ganzen Reich Trotz und wollen ihren Bischof auf ewig aus seinem Gebiet verbannen. Wo ist die Hilfe? fast müssen alle Kreise herbey eilen, und was wird es noch brauchen, um die Rebellen zum Gehorsam zurückzuführen? Bey den Franzosen würden auch bloße Vorstellungen die nemliche Wirkung haben, ob sie durch das Reichsvikariat, oder durch die iure proprio versammleten Stände geschehen, vielleicht erhalten die beschwerte Stände eben dieses durch eine Deputation, und wir werden es kaum bey dieser Verfassung mit einer ohnehin zum Streit erhitzten und muthigen Nation aufnehmen wollen. Im Reich selbsten, wo uns schon die Lage der aufgebrachten Provinz einige Vortheile an die Hand giebt, da sie an patriotischen Reichsständen gränzet; ein in Ansehung des Reichs ganz unbedeutende Provinz soll so viel zu schaffen machen, und zwar einem Reich, welches den mächtigsten Monarchien von Europa allzeit respectabel, und

und fürchterlich gewesen ist, und noch seyn müßte. Wo ist wohl der Fehler? Schier könnte man glauben, einige sehen diesen Verwirrungen so gleichgiltiger zu, weil sie kein so trauriges Schicksal befürchten, mit der Zeit aber aus anderer Umsturz Nutzen erwarten. Wären alle Stände mit gleichem Eifer belebt, einen jeden bey dem Seinigen schützen zu helfen, worinn der allgemeine Reichsverband hauptsächlich bestehet, so brauchte es auch im Zwischenreich keine neue Einrichtung, und wer wird mit Grund behaupten können, daß solche Neuerung was zur Reichssicherheit beytragen könnte? zu was also? dieses werde leichter zu beantworten seyn, als das man es beantwortet.

§. 81.

Wie nun die Reichsstände sich wegen der Nothwendigkeit nicht vereinigen können, so ist wegen andern Bedenklichkeiten auch keine große Hoffnung, daß die in diesem Jahrhundert so eifrig betriebene Activität des Reichstags sub auspiciis vicariorum einen Fortgang haben werde. Die hohen Herren Reichsvikarien könnten selbst noch um so mehr einen Anstand nehmen, diesen Entwürfen beyzutretten, als sie sich gar nicht mit den Hoheitsrechten vereinigen lassen, die sich dieselbe nach den Gesetzen, und der Observanz zuschreiben. In der G. B. c. 5. heisset es: *ad manus futuri Regis*, an Statt eines röm. Königs. Diese Sprache führte man also schon bey der gesetzlichen Entstehung der hohen Herren Reichsvikarien, und als nach dem Tod des K. Maximilians eine Unterredung wegen der Pfälzischen Vikariatsjurisdiction gewesen, sagte der Hofmeister, daß Pfalz der Jurisdiction sich unterziehen, und in dem thun sollt, wie ein König. *) Die neueste Wahlkapitulation

tion hat eben dergleichen Ausdrücke: * *) Statt eines röm. Kaisers.

*) Siehe Freyherrn von Harprecht Kammergerichts Staats-Archiv. 4. Th. S. 128.

* *) Kapitulation Karls VII. Artik. 13. §. 9.

§. 82.

Womit auch die Lehre angesehner Publicisten übereinstimmt, die behaupten, daß die Majestätsrechte nach dem Tod des höchsten Reichsoberhaupts auf die Reichsvikarien übergehen, und daraus die Folge machen, daß also die Reichsvikarien, wie ein Kaiser alle Hoheitsrechte ausüben können, also hier die Grundsätze, welche die Cäsarini bey den kaiserlichen reseruatis aufstellen, angewendet werden müssen.

§. 83.

Unter die kaiserlichen Vorrechte gehören aber ganz gewis das Recht eine Reichsversammlung zusammen zu rufen, folglich den Herrn Reichsvikarien in der Wahlkapitulation Artik. XIII. §. 9. kein neues Recht gegeben, sondern ein nach der G. B. schon zustehendes Vorrecht bestättiget werde. Letztlich muß bey allen Republiquen nach den Regeln der Staatsklugheit nothwendig ein Directorium seyn, und wem sollte dieses wohl eher zustehen, als den hohen Reichsverwesern, denen dieses Amt schon in der

G. B. im 14. Jahrhundert lege fundamentali beygeleget worden ist.

§. 84.

Bey solchen Begriffen des hohen Vikariats läßt es sich also nicht leicht vermuthen, daß dasselbe, von seinen, als richtig angenommenen Grundsätzen abgehen werde. Vielmehr ist aus den Vorschritten, wegen Uebergebung der Regalien zu Freysingen, wegen Abschickung eines Gesandten zur Bischofswahl zu Regensburg, wegen des Vikariatssigills, und Bestättigung des kaiserl. Reichskammergerichts zu schließen, daß die hohen Reichsvikarien ihre Rechte eher zu erweitern, als einschränken zu lassen gesinnt seyen.

§. 85.

Daher bin ich der Meynung, daß Höchstdieselben auch nicht so leicht, in die vorgeschlagene Modifikationen einwilligen werden, und also die für das hohe Vikariat sonst geneigte Stände selbst einen Stein des Anstosses zu legen scheinen. Die hohe Herren Reichsvikarien prätendiren ad manus regis, an Statt eines röm. Königs, Kaisers administrationem intermisticam zu führen; der Vorschlag aber oben §. 19. n. 2. spricht den Reichsvikarien die Ausübung der Majestätsrechte und allen Innbegriff kaiserl. Reservaten ab.

a) Gestattet man eine Vikariatscommission, aber keine kaiserliche, und man müße sich erst wegen des Ceremoniels vergleichen. Wie wird aber dieses wohl geschehen können, da ein Reichsvikarius wegen seines Amts selbst keinen höhern Rang einnimmt. Zudem schicken ja nur Obere ihre Commissarios an die Niedere. Se. kaiserl. Maj. selbst tragen kein Bedenken, an fürstl. Höfe Gesandte zu schicken, aber auf den Reichstag, wo Allerhöchstdieselbe, als das Reichsoberhaupt in ihrer Majestät erscheinen, werden Commissarii abgesendet, commissarius principalis (secundarius) *concommissarius*. Der Reichsschluß solle dem hohen Vikariat nur zur Notitz und Verfügung oder g) zur provisorischen Occupation und Verfügung mitgetheilt werden. Hiemit hätten die Reichsvikarien hierinfalls vor andern Ständen nichts zum voraus, sie blieben gleichsam bloße Ministri, doch sollten sie c) per decreta materias in Bewegung bringen können, und der Schluß solle e) wieder per decretum der Vikariatscommission zur Occupation communiciret werden; also der Vikariatscommissarius mit dem Reich (wo die Majestät sitze) hierinfalls in Gleichheit gesetzt wird. Ja dem wesentlichen aber die Authorität in Concurrenz des Reichsvikariats mit der Reichstagsversammlung sich nirgends zeige. Siehe oben §. §. 19. 20.

§. 86.

Eben so wenig läßt sich zwischen den hohen Herren Reichsvikarien und den übrigen Ständen eine Vereinigung hoffen; denn diese widersprechen nicht nur mit den Churfürsten, die von den Herren Reichsvikarien prätendirte

Ma-

Majestätsrechte, sondern werden allzeit sonst noch Bedenken tragen in eine Activität des Reichstags sub auspiciis vicariatus einzuwilligen.

§. 87.

Das Reich gehet nach der Fürsten Grundsätzen bey Erledigung des kaiserl. Throns gleich in eine Aristocratie über, *) die so lang dauert, bis die höchste Gewalt durch eine Wahl an das neue Reichsoberhaupt übertragen wird. Wo aber die Aristokraten, wie in Deutschland an Macht und Ansehen ungleich sind, da kann es nicht anders seyn, als daß die Mindermächtige den Zustand wollen beybehalten haben, worin sie von so vielen Jahrhunderten in ihrem Wesen geblieben sind. Alle Neuerungen sind verdächtig, besonders, wenn sie auf Vergrößerung abzielen, oder denen Mächtigern nur von weitem Gelegenheit geben, zum Nachtheil der Schwächern, das Mindeste unternehmen zu können.

*) Doch kann in dem aristocratischeu Regiment durante interregno die alte Regierungsform nicht einmal durch die Mehrheit der Stimmen umgekehret werden.

In iuribus enim singulorum qua talium maior numerus minori praeferri non debet. Sieh des hochberühmten Freyherrn von Martini ius publ. vniu. c. XI. §. 335.

§. 88.

Wenn noch die Stände dazu vorläufig merken, worauf dergleichen Neuerungen abzielen, so erfordert es die Klugheit, daß sie sich solchen Entwürfen gleich Anfangs widersetzen. Merkwürdig ist der Bamberg-Würzburgische Aufsatz S. oben §. 21; und da Se. hochfürstl. Gnaden solche Aeusserungen in facie Imperii machen lassen, so ist nicht zu zweifeln, daß Höchstdieselbe einige Spuren nicht unbedeutender Absichten entdecket haben, die auch mehrern Ständen bedenklich vorkommen müßen, daß Sie ohne Anstand diesem vortrefflichen Voto beygetretten sind.

§. 89.

In sich scheint das munus rectorium schon solchen Vorzug zu haben, daß es der Sache eine gefällige Wendung geben kann. Das Recht eine Materie in Bewegung zu bringen, wird denselben zugesprochen und wie leicht wird es denen hohen Herren Reichsvikarien fallen, durch ihr Ansehen kleinere Stände an sich zu ziehen, andern durch verdeckte Vorschläge oder scheinbare Hofnung einer andermaligen Vergünstigung, oder durch andere Wege, deren es in der Politik so unterschiedne giebt, auf ihre Seite zu bringen, der Mächtigern Beystand ohnehin, und zum voraus versichert, wenn die Absichten auf die Erweiterung der Churfürstl. Vorrechte abzielen, und gleiches Interesse der mächtigen Stände unter der Decke lieget, um mit der Zeit summam rerum an sich zu bringen.

§. 90.

Setzen wir, die Activität des Reichstags sub munere rectorio wäre in Richtigkeit gesetzt, und das Interregnum hätte wirklich auf solche Art seinen Fortgang, könnte es nicht heißen: Nun habe man mit der Kaiserwahl nicht zu eilen. Das Reich sey nun so gut, und ordentlich verwaltet, als wenn wirklich ein Reichsoberhaupt da wäre, folglich könne die Wahl auf mehrere Jahre verschoben werden. Wer solle aber dem schwächern Stand zu Hilfe kommen, wenn der Stärkere ihn unterdrückt. Der Fall ist nicht unglaublich und gewiß möglich. Wenn nun die Große gegen einander eifersüchtig sind, keiner dem andern zu viel trauet, und jeder alle Gelegenheit zu verhindern suchet, damit der andere nicht zu größerer Macht gelange, so hat der Mindermächtige mehr Ursache sich gegen den Mächtigern zu verwahren, und nach einem Beschützer zu sehnen, den er tempore interregni nicht haben kann, wohl aber gewärtigen muß, was die Mächtigern im Zwischenreich beschließen, die gewis mehr auf ihr, als auf der Schwächern Interesse bedacht seyn werden, auch ihre Absichten noch leichter ausführen können, wenn sie mehrere Zeit dazu gewinnen; und doch solle der zur Verlängerung eines Zwischenreichs sub auspiciis vicariorum entworfene Plan unbedenklich seyn! Schon in diesem Betracht können sich viele Stände nicht zu diesem Entwurf verstehen. Ueber dieses wäre es nicht leicht zu hintertreiben, wenn die hohen Reichsvikarien, als Rektores, ihr Amt, wie es dermal mit der G. B. geschieht, weiter ausdehnen wollten; und betrifft die Sache die größere mit, so wird sie durch einen mächtigen Anhang unterstützet, was sollen nun die Schwächern thun? Und was noch für Bedenklichkeiten

daben vorkommen, ist in denen hochfürstl. Salzburgischen Directorial-* und Bambergisch-Würtzburgischen Comitial votis ** so kurz und bündig zusammengefaßt, daß ich dieselbe zur geschwinden Uebersicht dieser weitschichtigen und wichtigen Materie, anzuhängen allerdings für dienlich erachte.

* Salzburg. Den zur Sprache gebrachten Gegenstand, die hohen Herren Reichsvikarien, und die Ausübung ihres Amts während des Zwischenreiches betreffend, sehe man als eine Angelegenheit an, bey welcher die Rechte des ganzen Reichs in dem allgemeinen, und viele Stände desselben insbesondere betheiliget wären, da es einer Seits offenkündig sey, wie das Vikariat sich zum Theil nicht über das ganze Reich erstrecke, zum Theil aber schon in Anno 1764. dieser Gegenstand als in iura domus einschlagend betrachtet, und daß diese Materie von Ihro Kaiserl. Majestät an das versammelte Reich durch ein allerhöchstes Kommißionsdecret zu bringen wäre, angesehen worden.

Diese Materie nun gegenwärtig in eben der Weise zu behandeln, als, wenn wirklich ein erwählter Kaiser vorhanden wäre, betrachtet man dießorts als eine bedenkliche, und folgenvolle Sache, und etwarte also an dieser Stelle hierüber seiner Zeit ein Allerhöchst-Kaiserliches Kommißionsdecret; wünschte aber indessen angelegenst: daß der hohe Reichsfürstenstand bey der dermaligen schicklichen Gelegenheit sich gefallen lassen wolle, die Aufnahme seiner im Jahr 1764. Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz übergebenen Erinnerungen bey künftiger Wahlcapitulationsverfassung zu erneueren, und die Kurfürstliche hohe Versammlung hierauf zu erinnern.

Sollte jedoch zu einer schicklichen Ausgleichung die Gelegenheit werden, und sollte vorgängig die quaestio *an*? Reichsordnungsmäßig entschieden, dann aber die quaestio *quomodo*? durch Reichstägige Berathschlagung zu erörtern

sey

seyn; So werde man sich an dieser Stelle ebenfalls gebührend vernehmen lassen; bis dahin das weitere, in so weit es nöthig, sich vor- und das Protocoll offen behaltend.

Schließlichen seye annoch zu bemerken: daß man dießorts gegenwärtiges Protocoll keineswegs für eines in forma comitiali abgehaltenes ansehen möge, weilen das Reich dermalen ohne Oberhaupt, und während deren seit der goldenen Bulle verstrichenen 10 Zwischen-Reichen keine förmliche Berathschlagung gehalten worden.

**) Bamberg: Erstattet einem Hochlöbl. Directorio den geziemenden Dank für die Eröfnung des Protokolls, um in solches in dies Orts am 16ten dieses in dem Fürstl. Nebenzimmer verlesene Vorstellung und Verwahrung bringen zu können.

Man hat nemlich dies Orts allschon am 12ten dieses das Ersuchen mündlich angebracht, und am 16ten darauf wiederholet, daß bey dem dermaligen Interregnum die Veranlassung zu einer *in forma comitiali* vorzunehmender Handlung noch möchte in Anstand gelassen werden, bis dießfalls sowohl, als auch wegen der dabey mit in Betrachtung kommenden hohen Reichsvikariaten eine gemeinsame Einverständnuß zu Stand gebracht seye: wozu man dieß Orts sich bereitwilligst erwiesen hat. Man hat dabey zu Erwegung gegeben, daß durch eine jetztmalen allschon *in forma comitiali* vornehmen wollende Handlung mit der That selbsten in eine Abänderung der von Jahrhunderten her glücklich und unverruckt bestandenen Reichs-Grundverfassung eingegangen würde, und daß dabey die Rechte des ad manus futuri regis ganz unversehrt zu bewahren seyenden, Kaiserthums, samt jenen der hohen Reichsvikariaten mit befangen seyen. Welches erstere, nach dem Ermessen Sr. Hochfürstl. Gnaden, in der Zeit eines Zwischenreichs gar nicht beschehen möge, und dessen besondere Beschaffenheit auch bey dem wiederbesetzten kaiserl. Thron fortan bestehe, und weiter immerhin Sor-

gen

gen voll, zumalen bey dermaligen bekannten Zeitläufften, für das gesammte Reich, und besonders für dessen mindermächtige Stände, seyn würde. Deme hat man die Besorgnuß angefüget, daß durch einen anderweiten Fürschritt die Wege und Mittel zu einer gemeinsamen Einverständnuß etwa dörfen verleget, oder noch erschweret werden. Nachdeme aber sothanem Ersuchen nicht wollte statt gegeben werden, so hat man nicht umhin gehen können, die Vorstellung, auch Verwahrung dahin einzulegen, und anhero zu wiederholen, daß man an einer so beschaffenen Handlung *in forma Comitiali*, und was dabey weiter vorkommen mag, einigen Antheil deßwegen nicht nihmet, weilen durch dergleichen Einschreitung die Vorfrage mit der That entschieden wird, worüber eine gesetzliche Vorsehung mangelt, und ein entgegengesetztes Herkommen allgemein bekannt ist. Die Vorfrage, und die noch weiter von derselben abhangende wichtige Fragen seynd Gegenstände, die mit dem Innersten der Reichs Grundverfassung ganz enge verwebet seynd, deren unverrückte Erhaltung allen Höchsten und hohen Reichsständen sowohl insgemein, als auch einem jeden derselben insbesondere am Herzen gelegen seyn müssen. Diese können bey dem Mangel eines Reichs Oberhaupt nicht maaßgebig, am allerwenigsten aber factisch behandelt werden. Nur eine gütliche Vereinigung der verwaisten Stände unter sich mit den hohen Herren Reichsvikarien mag dießmal eine gedeihliche Auskunft verschaffen; wozu man dieß Orts werkthätig beyzuwirken bereit ist. Man kann jedoch einige anderweite Einschreitung nicht mitangehen, und muß dieserwegen sich und des Reichs Rechte, auch dessen Grundverfassung, an welcher nach der goldenen Bulle zur Zeit eines Zwischenreichs nichts begeben, noch abgeändert werden kann, anmit ausdrücklich und feyerlich verwahren.

Zu allem deme aber, was nicht in forma Comitiali, sondern nach den im Jahr 1740. unterm 15ten November und im Jahr 1745. unterm 28sten Jänner getroffenen Einverständnuß, in einem vertraulichen Vernehmen bey diesem ho-

hohen Collegio zu Wahrung der allgemeinen, auch desselben besondern, und dessen Höchst- und hohen Mitgliedern einzelne Anliegenheiten, dann zu wechselweiser Leistung des Reichs verbandmäßigen Beystands, besonders zu Handhabung und Vollziehung Fried und Rechtens, und zum Widerstand gegen Anfechtere des Reichs, in Folge des Landfriedens und dessen Executions-Ordnung, nach der auf alle dießfallsige Ereignussen, allschon bestehenden gesetzlichen Vorschrift, und weitern im Mittel liegenden Reichs Gutachten, will angegangen werden, dazu wird man dieß Orts jedesmalen willigst beywirken. S. § 21.

§. 91.

In einem aristocratischen Staat ist es allzeit gefährlich, einem mehrere Rechte, als dem andern zu überlassen. Und wie oft sind deswegen die größten Revolutionen im Staat entstanden. Sollte es etwann ein vermessener Argwohn seyn, wenn man sich einbildet: Die kleinere Stände könnten bey langwierigen Interregnis nach und nach leichter unterdrückt, und unter die mächtige getheilt werden, folglich Deutschland in große Provinzen verfallen, deren Beherrscher endlich sagen könnten: Wir brauchen kein Oberhaupt mehr, und können uns durch Bündnüsse selbst Sicherheit und Ruhe schaffen, dergleichen System schon der masquirte Monzamban (Pufendorf) de ratione status, *Coccejus* iurispr. publ. und Ludwig in Germania principe ausbrüteten. Wer unsere Zeitläufte betrachtet, wird finden, daß dieses keine zu weit hergeholte Muthmaßung, noch eine eitle Furcht sey. Wir sehen Staatsveränderungen, woran vor ganz kurzer Zeit niemand dachte. In Deutschland aber, dessen Staatsgebäu sich von ohngefehr zusammengefüget, also ohnehin nicht gar fest zusammen hanget, dür-

dürfen nur einige, und auch nur schwache Pfeiler verrücket werden, so ist der Umsturz unvermeidlich. Die allgemeine Gährung, die Eifersucht, der Unterschied der Religion, die Vergrösserungsbegierd, der blendende Abgott des Gleichgewichts halten immer den Geist der Unruhe in Bewegung, da man hart auf die Gelegenheit wartet, endlich loszuschlagen, und wo es am ersten thunlich ist, auf einmal durchzubrechen. Die Anstalten werden eben nicht mit einem Geräusche geleget, es gehet durch verdeckten Plan, und mannichmal beobachtet man nicht einmal, daß der Staat geändert werde, siehet und empfindet es aber erst, wenn er wirklich geändert ist. Es scheinet die Zeit nicht weit mehr entfernt, ja ganz nahe zu seyn, wo sich immer ein mehrers aufklären muß.

§. 92.

Die Mindermächtigen haben Ursache sich aller gefährlichen Neuerung zu widersetzen, und da viele in eine Reichsactivität sub auspiciis vicariorum schwerlich einstimmen werden, so wäre es überflüßig sich noch darin aufzuhalten, was Ihnen noch weiter in denen vorgeschlagenen Modificationen bedenklich scheinet: Unter andern wird dieses bey diesen auch wenig Beyfall finden, daß Lit. f) g) h) i) §. 19. p. 15. Reichsversammlungsschlüsse gemacht, den hohen Herren Reichsvikarien zur provisorischen Acceptation und Verfügung vorgelegt werden, diese aber erst ihre gesetzliche Sanction durch die Wahlkapitulation erhalten sollten. Was für Gegenstände sollen nun diese Reichsschlüsse betreffen praesentem, aut futuram regiminis formam? Der jetzige Zustand des Reichs solle aber bleiben, und es ist nicht

wohl zu glauben, daß die Churfürsten die übrigen Stände mit zu Errichtung einiger Artikel der Wahlkapitulation aufnehmen würden. Mithin was anders darunter verborgen liegen müsse. Den dessentirenden hohen Ständen scheinen also die bisherige Vorschläge aus verschiedenen Ursachen nicht annehmlich zu seyn, und die höchsten Reichsgerichte selbst werden es bedenklich halten, einen durante interregno ohne Authorität des höchsten Reichsoberhaupts abgefaßten Schluß der Reichsversammlung als reichsgesetzmäßig anzuerkennen.

§. 93.

Wie dennoch gleich Anfangs viele und die mächtigste Stände sich für die Reichsactivität sub auspiciis vicariorum erkläret S. oben §. 19. §. 20. §. 23. und von ihren Grundsätzen, die sie noch in vorigen interregnis geführet haben S. §. 56. §. 57. §. 58. §. 66. §. 76. gänzlich abgewichen sind, so ist endlich dieselbe unter vorgeschlagenen Modalitäten per conclusum trium collegiorum 7. Jun. wirklich durchgesetzet worden, und auf Seite der hohen Reichsvikarien auch die Acceptation nachfolget. Wie mir nun diese Actenstücke so eben durch eine gütige Hand communiciret worden, so will ich sie als einen Anhang sub Lit. A. B. beydrucken lassen, und da ich mich unterdessen nur als ein Privatscribent betragen, und allein damit begnüget, beyderseitige Gründe vorzutragen, ohne dieselbe meinem Urtheil zu unterwerfen, so will auch in einer so weit gediehenen Staatsangelegenheit die Feder, welche ich weder gemiethet, noch aus Partheilichkeit geführet habe, ohne weitere Anmerkung niederlegen, und nur noch das einzige

erinnern, daß man bey der Reichsversammlung in allen Unterhandlungen und Berathschlagungen, nach einmal genommenem Vorsatz S. §. 20. alleinig bey der oben aufgeworfenen II. Frage wegen des Reichstags Activität sub auspiciis vicariorum stehen geblieben, um bey noch grösserem Wiederspruch der erstern Frage nicht alles rückgängig zu machen.

§. 94.

Die hohen Herren Reichsvikarien sind auch in ihrer Acceptation ganz behutsam darein gegangen, da Höchstdieselbe sich die ihnen nach ihren Grundsätzen und der Observanz zustehenden Rechte deutlich genug dabey vorbehalten, und sich auf die nämlichen Grundsätze beziehen, die ich oben §. 48. angeführet habe. Also heisset es: In der **Erklärung** n. 2. *) **Wie hiernächst den Vikarien diejenige Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die** prouisio imperii *ad manus* **) *regis* **und die von ihnen so lange, bis von dem Neuerwählten die Kapitulation in eigner Person beschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeübet werden kann.** Und an eben gemeldtem Ort behalten Höchstdieselbe sich wegen der Vikariatscommission vor: **Wie sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von ihrer Principalcommission repräsentiret werden, also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Prinzipalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eignen hohen Stand des Vikariats-Prinzipalcommissarii**

gemäß ist. Wie nun dieses verglichen werde, ist zu erwarten. Die I. Frage wird aber wohl noch größern Anstoß leiden, doch wird ein jeder Patriot mit mir von Herzen wünschen, daß auch dieser nach einer höchstbeglückten Kaiserwahl bald seine gesetzmäßige Erledigung erhalte, und wie in Europa der allgemeine Friede, so auch im Reich zwischen Haupt und Gliedern und unter diesen selbst das Zutrauen und Einigkeit hergestellet werde.

*) Anhang Lit. B. S. 95.

**) Da aber durch das Wort *manus*, *potestas* angezeigt wird, so wird noch vieles darüber gestritten werden, als wolle man dadurch nur sagen: daß es *in potestate* regis eye, die Acta vicariorum zu bestättigen.

Beylage *

Von Kur Mainz an Kur Pfalz.

Mainz, 20. März 1790.

Euer Lbden haben in Dero Eigenschaft als Reichsvikarius in den Landen Fränkischen Rechtens sich für befugt erachtet, die Fürst Bischöfl. Wahlen zu Regensburg und Freysing durch einen eigends abgeordneten Commissarius zu beschicken, und bey dieser Gelegenheit solche vermeinte Vorrechte ausüben lassen, die, wenn anderst den verbreiteten Nachrichten Glauben beyzumessen ist, in gleicher Art und Maasse noch von keinem Röm. Kaiser je in Anspruch genommen worden sind.

Wir müssen uns in Ansehung desjenigen, was wider die Wahlfreyheit der deutschen Stifter dabey vorgegangen seyn mag, die Erfüllung jener Pflichten, die uns in der gedoppelten Eigenschaft als Erzkanzler, und als dem ersten Mitgliede der deutschen Kirche dabey obliegen, billig bis zur gänzlichen Aufklärung des Hergangs vorbehalten.

Indessen aber, und da uns vor der Hand weder irgend ein Gesetz, noch ein Reichs Herkommen bekannt ist, wodurch die Beschickung der deutschen Bischofswahlen den hohen Herren Reichsvikarien, als ein Recht zugeeignet sey, da wir vielmehr des gänzlichen Dafürhaltens sind, daß die goldene Bulle, welche der Kurpfalz, und Kursachsen die Provisorschaft des H. R. mit eigends bestimmter Gewalt sub modis et conditionibus expressis bey-

gelegt, durch keinerley Auslegung dahin verstanden werden könne, als ob solche die ernannten hohen Reichsvikarien dem zeitlichen Reichsoberhaupte allenthalben habe gleichstellen wollen, da selbst die obenerwähnte G. B. einen wohlbemerklichen Unterschied zwischen den Vikariatsrechten, und Reservat-Rechten des Kaisers fest setzt, da sie ausdrücklich und namentlich die Investiturs- und Collationsrechte der Fürstl. Reichslehen einem zeitlichen Röm. Kaiser oder König reservirt, da aus dem Inhalt der calixtinischen Transaction bekannt ist, daß diese Rechte, als der ursprüngl. und wesentl. wahre Grund des ehemaligen K. Verleihungs- per baculum et annulum, und des nachher in die Stelle desselben getrettenen Beschickungsrechts der Bischofswahlen anzusehen sind, so werden Euer Lbden nach Ihrer hohen Einsicht, und Æquanimitaet es von unserer Seite für eine unumgängliche Obliegenheit halten, daß wir der (aller bevorstehenden Gründe ohnerachtet) von denenselben für gut befundenen Beschickung der Regensburg. und Freysing. Bischofswahlen durch einen von Vikariats wegen abgesandten Commissarium, wie hiemit geschieht, die bündigste Protestation, und Verwahrung entgegensetzen, solche als den Reichsgesetzen, und Herkommen zuwiderlaufend achten, und uns sowohl, als sammtl. hohen Erz- und Domstiftern des R. jede Zuständigkeit, und Gebühre dagegen ausdrücklich vorbehalten. Die wir übrigens ꝛc.

Schreiben von Kur Mainz, ** an das Domkapitel zu Aichstädt.

Vom 25. Juni 1790.

Unsern Gruß zuvor. Würdig, und Ehrsame, liebe Andächtige, und Besondere! Zu Unserm höchsten Vergnügen erinnern Wir Uns des patriotischen Eifers, welchen Eures ruhmwürdig verstorbenen Herrn Fürst Bischofs Lieb. lobseel. Gedächtnisses andurch zu Tage legten, als dieselben sich mit Euerem Einverständniße, und Eurer Einwilligung unter dem 31. August 1786. dahin verbündlich machten, in allen öffentlichen Reichsangelegenheiten, und besonders in jenen, die einen geistl. und kirchlichen Gegenstand betreffen, sich Unsere auf das gemeine Beste gerichteten Gesinnungen anschließen zu wollen. Die Vortheile dieser, der Aufrechthaltung des jetzigen Reichs- und Kirchensystems gewidmeten Verbindung habt ihr so, wie Eures Herrn Fürst Bischofs Lbden schon dadurch zu verspüren gehabt, da der Hof zu München nicht für diensam hielt, seine eben damal wegen der Dominikalsteuer aufgestellte neue Grundsätze ferner in Ausübung zu bringen, oder von dem bis dahin bestandenen Status-quo abzuweichen.

Nun ist Euch nicht unbekannt, was für ein bedenklicher Auftritt sich bey der unlängst bey Regensburg, und Freysingen vorgewesenen Sedisvacanz ereignet hat, indem das rheinisch. Reichsvikariat sich wider alle Observanz, und Reichsgebühre für ermächtiget hielt, einen eigenen Vikariats-Commissarius zur dortigen Wahl abzuschicken, und

und bey dem Kapitel zu Freysingen noch über dieß solche Neuerungen zu unternehmen, durch welche die Wahlfreyheit, und selbst die Wahlfähigkeit der sämmtl. Kapitularglieder völlig aufgehoben, und vernichtet ward.

Wir fanden Uns durch diese Ereigniß als erster Erz-Bischof der deutschen Kirche, und als des Reichs Erzkanzler in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, dagegen sogleich die nöthigen Verwahrungs-Mittel eintretten zu lassen, wie Ihr Euch dessen aus der Abschrifts-Anlage des näheren werdet überzeugen können.

Wir schöpften die Gründe zu einem solchen Benehmen aus der uns obliegenden Wachsamkeit, und Sorgfalt für die Wahrung der deutschen Gesetze, und des Herkommens, und Wir werden ein für allemal auf dem eingelegten Widerspruche vestiglich beharren, fort Uns zur Angelegenheit seyn lassen, durch alle Verfassungsmäßige Wege zu bewirken, daß allen unzukommlichen Anmassungen des rheinischen Vikariats für die Zukunft ernstlich, und wirksam vorgebogen werde.

Nachdem Wir nun dermal sehr bedauerlich vernehmen müssen, daß Eures schon gedachten Herrn Bischofes Lbden das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben, und bey diesem neuen Erledigungsfalle uns die äußerste Vorsicht nöthig scheinet, daß das rheinisch. Reichsvikariat sich gegen Euch nicht eben jene Fürschritte erlauben möchte, die von solcher Seite zu Regensburg, und Freysingen geschehen sind, so erwarten Wir von Euerer patriotischen Denkungsart, mit der vollkommensten Zuversicht, daß ihr an den Kurhof zu München die Notifi-

ca-

cation des Trauerfalles zwar so weit sie jederzeit herkömmlich war, auch dießmal bewerkstelligen, dabey aber Euch keineswegs verleiten lassen werdet, an des Herrn Kurfürsten zu Pfalz Lbden in ihrer Eigenschaft als Reichsvikarius zu einer nie üblich gewesenen Anzeige des Erledigungsfalles je die Hand zu biethen, noch viel weniger einen Wahlkommissarius von Vikariatswegen zu verlangen, oder anzunehmen, oder unter irgend einem Vorwande bey dem Geschäfte zuzulassen.

Wir sind, und bleiben fest entschlossen, Euch in diesem wie in jedem anderen Falle, wo Ihr Uns durch ein gegentheiliges Benehmen nicht wider alles Verhoffen dazu ausser Stand setzen werdet, mit Unserer Erzkanzlerischen Unterstützung aufs kräftigste zu statten zu kommen, und Ihr habt Euch immittels jener Hulden und Gnaden wohl versichert zu halten, mit welchen Wir Euch wohl beygethan verbleiben. Mainz, den 25. Juni 1790.

An-

Anhang.

Lit. A.

Lunae den 7. Juni 1790.

In Collegio Electorali.

PRAESENTIBVS.
Chur-Mainz.
— Trier. Abest.
— Kölln.
— Böhmen. Vacat.
— Pfalz. Abest.
— Sachsen. Abest.
— Brandenburg.
— Braunschweig.

Directorium: Bey der heute fortgesetzten Re- und Correlation habe zwar der Fürsten Rath abermals verlangt, das fürstl. Conclusum pro basi zu nehmen, Directorium aber aus dem schon letzthin angeführten Grund den nehmlichen Antrag für das Churfürstl. Conclusum wiederholet, endlich aber, und da man ohnehin auch in den wechselseitigen Ausdrücken der beyderseitigen Conclusorum nicht ganz einverstanden gewesen, daß in dem Churfürstl. euentualiter entworfene proiecto conclusi communis mitgetheilt, und den Antrag gemacht, sich darauf zu vereinigen; da nun auch der Fürstenrath sich solches durchaus gefallen lassen, so seye folgendes conclusum commune duorum daraus entstanden.

Conclusum commune duorum S. R. I. Collegiorum vom 7. Juni 1790.

Als man in beeden höhern Reichskollegien die auf den Eintritt der Vikariatsauspicien bey der Reichsversammlung wäh-

während einem Zwischenreich sich beziehende Fragen in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet, und dabey erwogen hat, daß die Regulirung dieses für die Konstitution des deutschen Reichs so wichtigen Gegenstandes die Befestigung der ununterbrochenen Thätigkeit einer fortwährenden Reichsversammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkt eines Zwischenreichs vorzüglich zu statten komme, und eben darob für die Wohlfahrt des deutschen Reichs, sowohl überhaupt, als besonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht, und Thätigkeit beschleunigte Maaßnehmung erheischen, wesentliche Vortheile erwachsen können und müßen; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß: Nachdeme die Thätigkeit der bey dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bey dem Eintritt des Zwischenreichs von sich selbsten ohne einiges weiteres; und besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte, den beeden hohen Herren Reichsvikarien allerdings ohnbenommen sey, bey dieser fortgehenden Reichsversammlung nunmehro und fernerhin mit ihren auspiciis in dem folgenden bestimmten Maaße einzutretten: daß

Erstlich dieselbe bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vikariats-Principalcommission anstellen mögen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio neben einem gemeinschaftlichen zu übergebenden Credential-Schreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hätte:

Zweytens; daß aber, wie den Herren Reichsvikarien der ganze Inbegriff der kaiserl. Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beygelegt,

legt, noch beyzulegen sey, also auch diese Vikariats-Kommißion die Repräsentation einer Principalkommißion des Reichsoberhaupts nicht haben, und mithin auch in den Vorzügen, und Ceremoniel diese Consideration nicht eintretten könne.

Drittens: Daß jedoch von den Herren Reichsvikarien mittelst dieser Vikariatskommission die vorkommende Materien durch Kommissionsdecrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung und dergleichen an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen; gleichwohl aber

Viertens: Die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagung hieran nicht gebunden seye, sondern bey derselben auch andere Sachen, erfordernden Umständen nach, in Proposition gestellt, und zur Deliberation gezogen werden können.

Fünftens: Daß die Forderung, Form und Fassung von Reichsgutachten in Interregno cessire, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in, und nachhero von den Reichskollegien unter sich beliebt worden, als ein respectiv. Kollegial- und Reichsversammlungs-Schluß darzustellen und einzurichten seye.

Sechstens: Daß diese Schlüße der Reichsversammlung unter der Ausfertigung und Unterschrift der Mainzischen Kanzley an die Vikariats-Prinzipalkommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hierauf aber

Sie-

Siebentens: Keine Ratifikation, die sonst bey besetztem Kaiserthrone dem jedesmaligen allerhöchsten Oberhaupte zustehet, erfolgen könne, sondern die Herren Reichsvikarien in ihrer Eigenschaft, als Prouisores Imperii einen solchen Schluß in einem fernern Vikariatskommissionsdecret acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versamleten Reiche die Nachricht ertheilen sollen.

Achtens: Wäre die Generalbestättigung desjenigen, was auf solche Art während dem Zwischenreiche beschlossen worden, der nachfolgenden kaiserl. Wahlkapitulation einzudrücken.

Als man hierauf zur Re- und Correlation mit dem Städtischen Directorio geschritten, wurde von demselben gegen Aushändigung des Communis duorum nachstehendes Reichsstädtisches Konklusum übergeben.

Reichsstädtisches Konklusum, ddo. 31ten May 1790.

Nachdem man auch von Seiten des Reichsstädtischen Kollegiums die auf höchstbedauerliches Absterben Weyl. Se. röm. kaiserl. Majestät Joseph II. glorwürdigsten Andenkens von dem hochlöbl. Chur-Mainzischen Reichsdirectorio wegen Fortsetzung der Reichsversammlung, und unter welchen Modalitäten die Reichsvikariatsauspicia hiebey einzutretten haben, am 20. März gemachte Aeußerung in Vortrag, und Umfrage gestellt hat; so ist dafür gehalten, und

geschlossen worden: Es wäre vordersamst die in besagter Aeußerung enthaltene preißwürdigste Zusicherung, daß das höchste Churfürstl. Kollegium die baldige Wiederbesetzung des allerhöchsten Kaiserthrons konstitutionsmäßig und zuversichtlich zur vorzüglichen Angelegenheit sich machen werde, danknehmigst zu verehren und nach der hierzu bereits gemachten Vorbereitung die beförderliche Erfüllung grundmüthigst zu erwünschen, und zu erbitten.

1) Nicht anderst, als sehr ersprießlich ansehen, daß währendem Zwischenrrich, und bis zu jenem erfreulichen Erfolg die Versammlung der höchst und hohen Reichsstände in ununterbrochener Fortdauer bestehe, und wolle auch

2) Zur Erreichung dieses Entzweckes, und zu standhafter Beförderung, und Unterhaltung des Reichs Wohl, und Ruhestandes jedem schicklichen Vereinigungsmittel beytretten, wodurch die Mitwirkung der Durchlaucht. Herren Reichsvikarien auf eine weder einem künftigen Reichsoberhaupt, noch denen Reichsständischen Gerechtsamen nachnachtheilige Weise ihre zuverläßige Bestimmung erhalten; und nebst denen inzwischen von den 3 Reichskollegien ergangenen Kollegial- und Versammlungsschlüßen dem erwählten Reichs-Oberhaupt zur allerhöchsten Ratification gebracht werden möge.

Post discessum et reditum, erklärte sich aber das Reichsstädtische Collegium, so viel die Modalitaeten betreffe, dem Concluso communi duorum lediglich beytretten, wegen den 8ten Punkt aber sich zwar auf sein Conclusum beziehe, doch

aber

aber diesen Punkt den beyden höhern Kollegien überlasse; dahero dann folgendes Conclusum Trium entstanden.

Conclusum Trium Collegiorum S. R. I. von 7ten Juni 1790.

Als man in allen 3 Reichskollegien auf den Eintritt der Vikariats-Auspicien bey der Reichsversammlung ꝛc. ꝛc. et sic per totum, ut in concluso communi duorum.

Uebrigens das Reichs-Directorium ersucht worden, von diesem Schluße den Vikariatshöfen durch ihre hier anwesende Gesandschaft die Nachricht zu ertheilen, sofort das vorgängige Einvernehmen mit denselben zu pflegen, und deren Erklärung anzubegehren; so werde das Reichs-Directorium nicht entstehen in dessen Abmaß einzuschreiten, und von dessen Erfolg die weitere Nachricht zu ertheilen.

Lit. B.

Erklärung der beyden höchsten Vikariatshöfe, über die Fortsetzung des Reichstags:

Regensburg 14. Jul. 1790.

Die Reichsvikarien sind durch die in einem Zwischenreich ihnen obliegende Provisionem Imperii ad manus futuri Regis, unb bey der von Ihnen, bis zu der = von dem Neu=erwählten in eigner Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlkapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Verfassung in ihrem ganzen Zusammen=hang, nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen ver=bunden und berechtigt.

So sehr sie daher bey den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem, was nicht wesentlich ist, und wobey es mehr auf Ehrenbezeu=gungen und den Gebrauch gewisser Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst ankommt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäß zu zeigen, geneigt und erbiethig sind, so gewiß versehen Sie sich zu derselben Reichspatriotischen Gesinnungen, daß ein mehreres von Ihnen nicht verlangt werden wird.

In dessen Verfolg sind sie: die bey eingetrettenem Zwischenreiche bestehende Comitia dergestalt zu continuiren bereit, daß sie

1) Bey der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vikariats Principal = Commißion anstellen, welche sich mit=

telst der dem Reichs Directorio neben den von den Reichs-Vikarien erhaltenen Vollmachten zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zu öffentlicher Dictatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvikarien diejenige Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die Provisio Imperii ad manus futuri regis, und die von Ihnen so lange, bis von dem Neuerwählten die Wahlkapitulation in eigner Person geschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeführt werden kann, Sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von Ihrer Principal-Commißion repräsentirt werden; also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Principalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stand des Vikariats Principal-Commissarii gemäß ist.

3) Die Reichsvikarien werden mittelst dieser ihrer Vikariats Principal-Commißion durch Commißions Decrete die vorkommende Materie an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erforderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen an die Commißions-decrete nicht gebunden sey, um so mehr einverstanden, als die Wahlkapitulation Art. 13. §. 4. et 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maase giebt.

5. und 6) Die Reichsvikarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichskollegien beschlossen worden, an sie die Vikarien durch Kurmainz gebracht werde; worauf sie

7) Durch anderweite Commißionsdecrete der Reichsversammlung sofort ihre Bestimmung, nebst der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen: dafern aber dabey, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollen, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröfnen werden.

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestättigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden Kaiserl. Wahlkapitulation eingerückt werde.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stainhauser von Treuberg, Johann Philipp,

Staatsrechtliche Erörterung einiger Hauptfragen, welche bey der im Jahre 17
90 eingetretenen Reichsverwesung vorgefallen sind

Regensburg 1790

J.publ.g. 200 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559125-3
VD18 14452111-004